

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderats
12.11.2024

Heubach, 04.11.2024

Einladung zur Sitzung des Gemeinderats

Zur Sitzung des des Gemeinderats am

**Dienstag, 12.11.2024 um 18:00 Uhr,
Stadthalle, Hauptstraße 5, 73540 Heubach**

sind die Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen.

TAGESORDNUNG - öffentlich

	Vorlage
1. Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger	- - -
2. Schulentwicklungsprozess der Realschule und der Schillerschule in Heubach - öffentliche Beratung	GR/2024/104
3. Anschaffung eines weiteren Bauhof-Fahrzeuges im Vorgriff auf das Haushaltsjahr 2025	GR/2024/101
4. Honorarangebot Architekt Schmid für eine Mensa und 4 Räume Ganztagesbetreuung Schillerschule	GR/2024/099
5. Grundsteuerreform – Beschlussfassung Hebesätze 2025	GR/2024/105
6. Bekanntgaben, Sonstiges	- - -

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

gez.

Dr. Joy Alemazung, Bürgermeister



Amt: Hauptamt

Verfasser: Eckhard Häffner

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
12.11.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Schulentwicklungsprozess der Realschule und der Schillerschule in Heubach - öffentliche Beratung

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Die Realschule Heubach und Schillerschule liegen direkt nebeneinander und bieten die gleichen Schulabschlüsse an. So konkurrieren sie auch um die gleiche Schülerschaft. Für die erforderliche Sanierung und Erweiterung der Schulen stehen Investitionen im zweistelligen Millionenbereich an. Zur Erfüllung des ab 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule müssen die Ganztagsräume in der Schillerschule erweitert werden. Bevor diese Investitionen getätigt werden, möchten der Heubacher Gemeinderat und die Stadtverwaltung sicher sein, dass die Maßnahmen nachhaltig und zukunftsfähig sind. Dabei die Realschule und die Schillerschule völlig getrennt zu betrachten, wäre aus Sicht des Gemeinderates und der Stadtverwaltung falsch. Es stellt sich auch die Frage, ob künftig Strukturen Sinn machen, bei denen es einfacher wäre, Ressourcen gemeinsam zu nutzen und flexibler auf Veränderungen reagieren zu können. Dabei wird eine Lösung benötigt, die allen Schülern gerecht wird. Die Stärkere und Schwächere optimal fördert, zukunftsfähig ist und dabei auch möglichst viel Durchlässigkeit bietet. Ziel ist es dabei nicht Geld einzusparen, sondern mit den einzusetzenden finanziellen Mitteln auf Dauer das bestmögliche Ergebnis für alle Schüler und Schülerinnen zu erreichen.

In Gesprächen in 2023 mit den betroffenen Schulleitungen zeigte sich, dass es einer formalen organisatorischen Änderung bedarf, um die Kooperation der Realschule Heubach und der Schillerschule zu intensivieren. Ein Gespräch mit dem Staatlichen Schulamt bestätigte dies. Zur fachlichen Unterstützung wurde die Firma biregio GbR Projektgruppe Bildung und Region/Bonn beauftragt, die möglichen Alternativen zu überprüfen.

Das Unternehmen hat jeweils ein Gespräch mit den Schulleitungen geführt und sich vor Ort einen Eindruck von den Schulen verschafft. Daneben wurde biregio umfangreiches statistisches Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt. Hierauf basierend hat das Unternehmen ein Gutachten bezüglich der weiteren Schulentwicklung in Heubach erarbeitet. Dieses wurde am 17. September 2024 dem Gemeinderat und am 18. September 2024 den Schulleitungen und den Elternbeiratsvorsitzenden vorgestellt. Die Lehrkräfte und die Eltern wurden am 09. Oktober 2024 über den Inhalt des Gutachtens informiert und hatten Gelegenheit, Fragen an die Gutachter von biregio zu stellen.

Aus Sicht von biregio böte sich etwa eine Fusion beider Schulen oder ein Schulverbund an. Die Beibehaltung des Status quo wird nicht empfohlen. Nach Ansicht der Stadtverwaltung wäre die Bildung eines Schulverbunds sicherlich der bessere Weg als die Fusion, die zu keinem Zeitpunkt Ziel der Stadtverwaltung war.

Ein Schulverbund ist ein organisatorischer Zusammenschluss zweier Schulen – im konkreten Fall der Realschule Heubach und der Schillerschule. Die pädagogischen Besonderheiten, Eigenheiten und die Angebote der Gemeinschaftsschule und der Realschule (z.B. deren bilingualer Zug) bleiben im Schulverbund erhalten. Der Schulverbund hat eine gemeinsame Schulleitung (in Heubach 5 Personen), ein gemeinsames Lehrerkollegium, ein gemeinsames Sekretariat und nutzt die Schulgebäude gemeinsam. Die Entscheidung, ob, wann und in welchem Umfang positive Synergien umgesetzt werden, ist ein Prozess der sich dem rein organisatorischen, rechtlichen Zusammenschluss anschließt.

Weitere Einzelheiten können dem beigefügten Informationsschreiben entnommen werden. Die Stellungnahmen der Schulleitungen und des Elternbeirats der Realschule sind ebenfalls der Sitzungsvorlage beigefügt.

Am Donnerstag, 24. Oktober 2024 haben sich Gemeinderäte und die Stadtverwaltung einen persönlichen Eindruck über die Schulen und deren pädagogische Konzepte etc. vor Ort machen können. Dabei gab es auch einen umfangreichen Informationsaustausch der Gemeinderäte mit den Schulleitungen und den Elternbeiratsvorsitzenden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 12. November 2024 werden die einzelnen Ansichten öffentlich mit den Schulleitungen und den Elternbeiratsvorsitzenden diskutiert. Dabei sollen auch die eingegangenen Stellungnahmen der Schulleitungen und der Elternvertreter erörtert werden. Das Staatliche Schulamt Göppingen wird ebenfalls anwesend sein und eine Stellungnahme abgeben. Die endgültige Entscheidung hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Realschule Heubach und der Schillerschule ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

ANLAGEN:

- Anlage 1 ö - Schulentwicklungsprozess - Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Schulentwicklungsprozess der Realschule und der Schillerschule in Heubach
- Anlage 2 ö - Schulentwicklungsprozess - Stellungnahme der Schillerschule Heubach
- Anlage 3 ö - Schulentwicklungsprozess - Stellungnahme der Realschule Heubach
- Anlage 4 ö - Schulentwicklungsprozess - Stellungnahme des Elternbeirats der Realschule Heubach

Häufig gestellte Fragen und Antworten zum Schulentwicklungsprozess der Realschule und der Schillerschule in Heubach

1. Was war der Auslöser für die Schulentwicklungsplanung?

Die Realschule Heubach und Schillerschule liegen direkt nebeneinander und bieten die gleichen Schulabschlüsse an. So konkurrieren sie auch um die gleiche Schülerschaft. Für die erforderliche Sanierung und Erweiterung der Schulen stehen Investitionen im zweistelligen Millionenbereich an. Zur Erfüllung des ab 2026 geltenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule müssen die Ganztagsräume in der Schillerschule erweitert werden. Bevor diese Investitionen getätigt werden, möchten der Heubacher Gemeinderat und die Stadtverwaltung sicher sein, dass die Maßnahmen nachhaltig und zukunftsfähig sind. Dabei die Realschule und die Schillerschule völlig getrennt zu betrachten, wäre aus Sicht des Gemeinderates und der Stadtverwaltung falsch. Es stellt sich auch die Frage, ob künftig Strukturen Sinn machen, bei denen es einfacher wäre, Ressourcen gemeinsam zu nutzen und flexibler auf Veränderungen reagieren zu können. Dabei wird eine Lösung benötigt, die allen Schülern gerecht wird. Die Stärkere und Schwächere optimal fördert, zukunftsfähig ist und dabei auch möglichst viel Durchlässigkeit bietet.

2. Gibt es Möglichkeiten der Kooperation zwischen der Realschule und der Gemeinschaftsschule?

Benachbarte Schulen können in vielfältiger Weise kooperieren, insbesondere bei der gemeinsamen Nutzung von schulischen Räumen. Bezüglich der Sportstätten findet diese Kooperation statt. Weitergehende Kooperationsmöglichkeiten – die gemeinsame Nutzung von Fachräumen und deren Ausstattung - setzen eine gute Abstimmung zwischen den Schulleitungen voraus. Unterricht in der jeweils anderen selbstständigen Schule erfordert einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand. Basierend auf der aktuellen Situation stellt sich die Frage, ob und wie eine Kooperation der beiden Schulen möglich ist, um mit den anstehenden Investitionen einen Mehrwert für die Schüler/innen zu erzielen.

3. Wie verlief der bisherige Prozess?

In Gesprächen in 2023 mit den betroffenen Schulleitungen zeigte sich, dass es einer formalen organisatorischen Änderung bedarf, um die Kooperation der Realschule Heubach und der Schillerschule zu intensivieren. Ein Gespräch mit dem Staatlichen Schulamt bestätigte dies. Zur fachlichen Unterstützung wurde die Firma biregio GbR Projektgruppe Bildung und Region/Bonn beauftragt, die möglichen Alternativen zu überprüfen. Dieses Unternehmen hat in Baden-Württemberg bereits sehr viele Schulentwicklungsprozesse erfolgreich begleitet. Dem Unternehmen wurde unter anderem umfangreiches Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt. Hierdurch war es möglich, die künftige Schülerentwicklung zu prognostizieren. Das Unternehmen hat jeweils ein Gespräch mit den Schulleitungen geführt und sich vor Ort einen Eindruck von den Schulen verschafft. Hierauf basierend hat das Unternehmen ein Gutachten bezüglich der weiteren Schulentwicklung in Heubach erarbeitet. Dieses wurde am 17. September 2024 dem Gemeinderat und am 18. September 2024 den Schulleitungen und den Elternbeiratsvorsitzenden vorgestellt. Die Lehrkräfte und die Eltern wurden am 09. Oktober 2024 über den Inhalt des Gutachtens informiert und hatten Gelegenheit, Fragen an die Gutachter von biregio zu stellen.

4. Schülerzahlen und Befunde des Schulentwicklungsgutachtens

Die Realschule Heubach hat in den letzten 7 Schuljahren mit Anmeldezahlen von 62 bis 72 durchgehend 3 Eingangsklassen bilden können. Vor drei Jahren waren es mit lediglich 62 **Schülerinnen und Schülern (SuS)** gerade so 3 Klassen.

68 72 71 68 62 68 68 (Aufnahmen der Schuljahre 2018 bis 2024)

Die mittlere Klassenfrequenz der Realschule liegt bei rund 23 SuS und damit ggf. an einer unteren Grenze für drei parallele Klassen.

Die Gemeinschaftsschule Heubach hat in den letzten 7 Schuljahren mit Anmeldezahlen von 21 bis 33 nicht durchgehend 2 Eingangsklassen bilden können. 2019 und 2022 waren es jeweils nur eine Eingangsklasse; aktuell ist die Schule, auch durch Rückläufer, jedoch durchgehend zweizügig.

33 21 33 30 24 30 31 (Aufnahmen der Schuljahre 2018 bis 2024)

Die mittlere Klassenfrequenz der Gemeinschaftsschule liegt bei rund 17 SuS und damit ggf. an einer unteren Grenze. Durch Rückläufer können in der Regel zwei Klassen gesichert oder gebildet werden.

Mit Blick auf die überaus filigrane Situation bei den Einpendlern (hierbei ist vor allem die Realschule mit vielen SuS von außerhalb betroffen, die in ihren 5. Klassen wechselnd zwischen 48% und 61% SuS von außen bindet – es sind zwischen 32 und 44 SuS) und die aktuellen Geburtenzahlen von 86 im Jahr 2022 und 70 im Jahr 2023 (bei leicht über 100 SuS im Alter der Grundschule) ist die Sicherheit von dauerhaft 2 weiterführenden, völlig eigenständigen Schulen neben dem Gymnasium nicht ausreichend gegeben. Etwas weniger Übergänge aus den eigenen Grundschulen oder aber von außerhalb (und damit schwer steuerbar) haben eine große Bedeutung.

5. Was war die Empfehlung von biregio?

Aus Sicht von biregio böte sich etwa eine Fusion beider Schulen oder ein Schulverbund an. Die Beibehaltung des Status quo wird nicht empfohlen. Bei einer Fusion der beiden Schulen wäre die Weiterführung als Gemeinschaftsschule oder als Realschule möglich. Die Gutachter halten das pädagogische Konzept der Gemeinschaftsschule in einer fusionierten Schule für geeignet, Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Lernvoraussetzungen in einem gemeinsamen Bildungsgang gerecht zu werden. Die Einrichtung eines Schulverbunds wäre ein ebenfalls gangbarer Weg, Synergien zwischen den Schularten zu erreichen. Es wäre quasi ein „mittlerer Weg“. Die Gutachter empfehlen dabei, einen möglichen Schulverbund mit der Grundschule in allen Varianten beizubehalten.

6. Warum wird jetzt vorwiegend der Schulverbund thematisiert?

Bisherige Gespräche vor Ort zeigen, dass eine Fusion der beiden Schulen unabhängig davon, ob die weiterführende Schule als Gemeinschaftsschule oder als Realschule weitergeführt wird, von vielen Beteiligten als zu weitgehender Schritt empfunden wird. Vielmehr besteht ein starker Wunsch nach dem Erhalt der unterschiedlichen Bildungswege in der Gemeinschaftsschule und der Realschule. Ein Schulverbund wird als Möglichkeit gesehen, der das bewährte Bildungsangebot in Heubach erhält. Ein Schulverbund ist zudem offen für zukünftige Entwicklungen der Sekundarschulen im Baden-Württemberg. Der Schulverbund sichert den langfristigen Bestand der Schule auch bei in Zukunft möglichen zurückgehenden Schülerzahlen. Ohne den Verbund besteht die Gefahr, dass Gemeinschaftsschule oder die Realschule in ihrer bisherigen Zügigkeit und damit im Bestand gefährdet sind.

7. Was sind die pädagogischen Besonderheiten der Realschule Heubach und der Schillerschule?

Realschule und Gemeinschaftsschule arbeiten auf der Grundlage des gemeinsamen Bildungsplans für die Klassenstufen 5 - 10. Beide Schularten bereiten mit unterschiedlichen pädagogischen Konzepten auf den Hauptschulabschluss oder den Realschulabschluss vor. In der Realschule werden die Leistungen in Klassenstufe 5 und 6 auf mittlerem Niveau (entspricht dem Bildungsziel Realschulabschluss) beurteilt. Danach sieht die Versetzungsordnung eine Einstufung in allen Fächern auf mittlerem oder auf grundlegendem Niveau (entspricht dem Bildungsziel Hauptschulabschluss) vor. Ein Wechsel der Niveaustufen ist an Notenhürden gebunden. Die Gemeinschaftsschule ist eine gebundene Ganztagschule (an 3 Wochentagen). Lernen und Leistungsrückmeldung können in jedem Fach entweder auf grundlegendem, mittlerem oder erweitertem Niveau (Bildungsziel Abitur) stattfinden. Entscheidungen für den angestrebten Abschluss werden ab Klassenstufe 8 durch Schüler/innen und Eltern getroffen.

8. Was ändert sich durch einen Schulverbund?

Ein Schulverbund ist ein organisatorischer Zusammenschluss zweier Schulen – im konkreten Fall der Realschule Heubach und der Schillerschule. Die pädagogischen Besonderheiten, Eigenheiten und die Angebote der Gemeinschaftsschule und der Realschule (z.B. deren bilingualer Zug) bleiben im Schulverbund erhalten. Der Schulverbund hat eine gemeinsame Schulleitung (in Heubach 5 Personen), ein gemeinsames Lehrerkollegium, ein gemeinsames Sekretariat und nutzt die Schulgebäude gemeinsam. Die Entscheidung, ob, wann und in welchem Umfang positive Synergien umgesetzt werden, ist ein Prozess der sich dem rein organisatorischen, rechtlichen Zusammenschluss anschließt.

9. Was wären die Vorteile eines Schulverbundes für Schüler*innen und Eltern?

Auch im Schulverbund melden die Eltern ihr Kind für die gewünschte und geeignete Schulart an. Eltern, deren Kinder einen höheren Unterstützungs- und Betreuungsbedarf haben, können sich für die Gemeinschaftsschule mit verbindlichem Ganztagsbetrieb an drei Wochentagen entscheiden. Im Verbund wird es auch für die Realschule einfacher, zukünftig freiwillige Ganztagsangebote zu machen. Die Schüler/innen bleiben bis zum Schulabschluss im jeweiligen Bildungsgang. Ein Wechsel der Schulart ist im Verbund leichter möglich. Evtl. Unterrichtsausfälle können bei einem Schulverbund leichter kompensiert werden. Zudem haben Schülerinnen und Schüler in einem Schulverbund Zugang zu einem breiteren Spektrum an Bildungs- und Förderangeboten, die von beiden Schulen angeboten werden können. Der Austausch von Lehrkräften zwischen den Schulen im Verbund kann das pädagogische Angebot bereichern.

10. Was wären die Vorteile eines Schulverbundes für die Lehrer*innen?

Auch im Schulverbund gibt es eine Spezialisierung für eine der drei Schularten Grundschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule. Im Schulverbund kann jedoch besser gewährleistet werden, dass in allen Fächern fachlich ausgebildete Lehrkräfte eingesetzt werden. Dadurch reduziert sich die Notwendigkeit fachfremden Unterrichts. Fachliche Engpässe gibt es an den beiden weiterführenden Schulen heute bereits in den Fächern Französisch, ev. Religion, Ethik, Physik, Musik und Informatik. Baden-Württemberg hat die Ausbildung der Lehrkräfte seit mehr als 10 Jahren neu geordnet. Sekundarstufenlehrkräfte erwerben die Lehrbefähigung für die Realschule, die Gemeinschaftsschule und die Werkrealschule. Im Schulverbund besteht die Chance, dass sich die verschiedenen Lernkonzepte im Sinne eines „best of“ gegenseitig befruchten. Gemeinsame Vorbereitungen von Schulveranstaltungen und Abschlussprüfungen entlasten organisatorisch.

11. Was wären die Vorteile eines Schulverbundes für den Schulträger?

Durch einen Schulverbund von Realschule Heubach und Schillerschule wird gewährleistet, dass die pädagogischen Konzepte der Realschule und der Schillerschule Heubach weiterhin angeboten und langfristig abgesichert werden können. Hierdurch kann dem unterschiedlichen Leistungsvermögen der Schüler*innen am ehesten entsprochen werden. Ziel des Schulträgers ist, jeder Schülerin/jedem Schüler den individuell bestmöglichen Schulabschluss zu ermöglichen. Daneben ergibt sich durch einen Schulverbund die Möglichkeit, die Investitionen effizienter und zielgerichteter einzusetzen. Die gemeinsame Nutzung von Fachräumen und von deren Ausstattung schafft weitere Spielräume für eine hochwertige Ausstattung der Schule in allen Bildungsgängen.

12. Was sind die möglichen Risiken eines Schulverbundes

Als Argument gegen einen Schulverbund in Heubach wird unter anderem aufgeführt, dass dieser mit ca. 900 Schülerinnen und Schüler unübersichtlicher und weniger familiär wäre. Auch wird befürchtet, dass Lehrerinnen und Lehrer in den unterschiedlichen Schularten (Grundschule, Gemeinschaftsschule, Realschule) eingesetzt werden, ohne, dass sie eine entsprechende Ausbildung haben. Zudem bestehen Ängste der Verwässerung der unterschiedlichen pädagogischen Konzepte. Eine weitere Sorge geht davon aus, dass der Ruf der Realschule bei einem Schulverbund leidet, was zu einer Abwanderung von Schülerinnen und Schüler führen könnte.

13. Wie ist der weitere Prozessverlauf?

Am Donnerstag, 24. Oktober 2024 haben sich Gemeinderäte und die Stadtverwaltung einen persönlichen Eindruck über die Schulen und deren pädagogische Konzepte etc. vor Ort machen können. Dabei gab es auch einen umfangreichen Informationsaustausch der Gemeinderäte mit den Schulleitungen und den Elternbeiratsvorsitzenden.

In der Sitzung des Gemeinderates am 12. November 2024 werden die einzelnen Ansichten öffentlich mit den Schulleitungen und den Elternbeiratsvorsitzenden diskutiert. Dabei werden auch die eingegangenen Stellungnahmen der Schulleitungen und der Elternvertreter erörtert. Hierzu wird auch das Staatliche Schulamt Göppingen eingeladen. Die endgültige Entscheidung hinsichtlich der weiteren Entwicklung der Realschule Heubach und der Schillerschule ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen.

Heubach, den 09.10.2024

Stellungnahme zur Schulentwicklungsplanung der Stadt Heubach

Sehr geehrte Rätinnen und Räte,

zunächst einmal möchten wir uns bei Ihnen für die Beauftragung des Gutachtens durch die Firma BiRegio bedanken. Auch wenn es uns einiges an Arbeit abverlangt hat, empfinden wir diesen Aufwand absolut als lohnend. Dabei hat es uns durchaus überrascht, dass das Gutachten nicht nur eine Zusammenstellung von Zahlenmaterial ist, sondern dieses in eine pädagogisch schlüssige Argumentation einbettet. So war auch die Empfehlung für uns unerwartet, erscheint uns jedoch bei zunehmender Beschäftigung mit dem Thema immer nachvollziehbarer.

Wir empfinden es ganz grundsätzlich als einen klugen Schritt, proaktiv über die Heubacher Schullandschaft nachzudenken. Gerade weil sowohl Realschule als auch Gemeinschaftsschule aktuell stabil erscheinen und voll funktionsfähig sind, ergeben sich Gestaltungsspielräume, die es bei existenzieller Not einer der Schularten nicht gäbe. Historisch Gewachsenes muss auch im schulischen Kontext beständig angepasst und modifiziert werden, um den Herausforderungen der Gegenwart und der Zukunft gerecht zu werden, die sicherlich nicht zuletzt auch in der Frage finanzieller, räumlicher und personeller Ressourcen liegen.

Die Zeit hierfür ist unseres Erachtens aktuell gegeben. Zum einen haben sich in den vergangenen Jahren einige Rahmenbedingungen geändert und werden es unter anderem durch die Rückkehr zum neunjährigen Gymnasium, durch veränderte Anforderungen im beruflichen Bereich oder auch durch den bevorstehenden Rechtsanspruch auf einen Ganztagesplatz weiter tun. Zum anderen sind die Grenzen zwischen den Schularten zwar in manchen Köpfen noch sehr präsent, sind aber in der Realität längst verschwommen. So bietet die Gemeinschaftsschule, die sich an der Schillerschule seit über 10 Jahren etabliert hat, Wege zu allen Schulabschlüssen an – in erster Linie aber zum Haupt- und zum Realschulabschluss. Auch die Realschule bietet seit 2016 das sogenannte G-Niveau und damit neben dem Weg zum mittleren Bildungsabschluss auch jenen zum Hauptschulabschluss an. Zu diesen Schulabschlüssen führen beide Schularten nach den identischen Bildungsstandards und schreiben auch die exakt gleichen Prüfungen. Eine Hierarchisierung, wie sie aus dem dreigliedrigen Schulsystem bekannt war, lässt sich daher nicht vornehmen und auch lokal trennt beide Schulen in Heubach lediglich eine Brandschutztüre.

Wir haben uns in einer 15köpfigen Arbeitsgruppe mit dem Gutachten und seinen Empfehlungen beschäftigt und werden Ihnen im Folgenden unsere Gedanken dazu darlegen.

1) Fusion zu einer Gemeinschaftsschule

Diese Option erhebt BiRegio in seinem Gutachten zur vorrangigen Empfehlung. Das erscheint zwar mutig, da damit im Vergleich der genannten Optionen die größten Veränderungen einhergehen, ist aber sachlich gut begründet und durchaus nachvollziehbar. Zu einem ganz ähnlichen Schluss kommt eine von der Robert-Bosch-Stiftung unterstützte, unabhängige Arbeitsgruppe aus führenden Bildungswissenschaftlern, Schulpraktikern aller Schularten, sowie Vertretern der Schulverwaltung und der Schulträger, die im Juni 2024 ihr viel beachtetes Arbeitspapier „Neue Sekundarstufe in Baden-Württemberg“¹ vorgestellt hat. Neben bereits umgesetzten Anregungen wie der Neugestaltung der Grundschulempfehlung geht es dabei im Kern darum, die Schularten neben dem Gymnasium zu einer zweiten Säule, der neu einzurichtenden Sekundarschule, zusammenzuführen.

Horizontale und vertikale Durchlässigkeit

Eine solche „zweite Säule“, wie sie durch die Zusammenlegung von Gemeinschaftsschule und Realschule entstehen würde, böte ein Höchstmaß an horizontaler und vertikaler Durchlässigkeit. Einerseits wäre damit eine möglichst große Zahl an Anschlussmöglichkeiten nach dem ersten Schulabschluss gegeben, andererseits wäre kein „Abschulen“ in eine andere Schulart oder ein aufwendiges Verfahren zum „Wiederaufstieg“ mehr notwendig, wenn die Leistungen oder die Leistungsbereitschaft im Laufe der Schullaufbahn Schwankungen unterliegen. Stattdessen wäre eine große Variabilität auf dem Weg zum jeweils bestmöglichen Schulabschluss gegeben, da die Entscheidung über den angepeilten Abschluss erst später getroffen werden muss und bis dahin ein Wechsel zwischen den Niveaustufen jederzeit möglich ist und diese sich auch von Fach zu Fach unterscheiden können. So erhalten die Schülerinnen und Schüler nicht nur mehr Zeit zur Entfaltung, vielmehr kann auch der angebotene Lernstoff besser an das jeweilige Begabungsprofil angepasst werden. Gerade mit diesen flexibleren Bildungswegen hat man in den Stadtteilschulen in Hamburg gute Erfahrungen gemacht, die dort neben dem Gymnasium, das explizit auf ein künftiges Studium vorbereitet, ihren Schwerpunkt auf dem Weg in einen Beruf oder auf ein berufliches Gymnasium legen.

Konzentration der Kräfte und Ressourcensicherheit

Eine gemeinsame Schule böte dem Schulträger, der Schulverwaltung und auch außerschulischen Kooperationspartnern klare Ansprechpersonen. Mittel und Aufmerksamkeit müssten nicht mehr auf mehrere Einrichtungen verteilt werden, sondern könnten konzentriert unter einer Führung eingesetzt werden. Neue Projekte wie etwa Schülerbibliotheken, Einrichtungen zur Berufsorientierung oder sogenannte „Maker Spaces“ (offene Lern- und Experimentierräume) sind so einfacher umzusetzen, da sie einer größeren Anzahl an Kindern zugutekommen und sich auch etwaige Sponder und Partner ganz der einen Schule widmen könnten. Generell bestünde in einer größeren Einheit eine größere Ressourcensicherheit, da zum einen Schwankungen in den Schülerbewegungen weniger ins Gewicht fallen würden, andererseits aber auch größere Spielräume in der internen Verteilung von Geldern bestünden. Zudem ist auch die personelle Ausstattung besser zu organisieren als in kleineren Einheiten, da dort kaum alle Fachbedarfe abgedeckt werden können und aufgrund von Ausbildungsengpässen in einigen Fächern Ausfälle und bestehende Mängel kaum aufgefangen und damit die Unterrichtsangebote für die Kinder nicht sichergestellt werden können.

¹ https://api.campus.deutsches-schulportal.de/uploads/Sekundarschule_BW_Konzept_240624_Web_3a92fc423c.pdf

Abbau der Konkurrenzsituation

Derzeit bewerben sich Realschule und Gemeinschaftsschule um die gleichen Kinder. Das bindet nicht nur Ressourcen und setzt falsche Schwerpunkte, es ist für Eltern und Kinder auch intransparent und verwirrend. Eine klare Abgrenzung gibt es für sie bei der Wahl der weiterführenden Schule nicht, da sowohl Kinder mit einer Hauptschul-, als auch jene mit einer Realschulempfehlung sich an beiden Schularten anmelden können. Zudem sind auch die angebotenen Schulabschlüsse identisch, so dass die Entscheidung mitunter nach sachfremden Erwägungen getroffen wird. Nicht immer passt dann das pädagogische Konzept der gewählten Schule auch zu den Bedürfnissen des Kindes. Kolleginnen unserer Grundschule beobachten das mit einer gewissen Sorge, würden sich aber vor allem deshalb eine gemeinsame Schulart in der Sekundarstufe wünschen, um das emotional aufgeheizte und oft mit gehörigem Druck auf den Kindern verbundene Übergangsverfahren in Klasse 4 zu entlasten.

Bildungsgerechtigkeit

Bei einem größeren Pool an Schülerinnen und Schülern ließen sich diese gleichmäßiger auf die einzelnen Klassen verteilen. Mit dem niedrigeren Klassenteiler der Gemeinschaftsschule bliebe dabei auch die Klassengröße im Rahmen und würde an der jetzigen Realschule tendenziell sogar schrumpfen. Beispiel kann hier etwa das japanische Bildungssystem sein, dass trotz seiner immensen Leistungsorientierung nicht auf getrennte Schularten, sondern auf Binnendifferenzierung setzt. Damit soll eine Etikettierung und eine zu starke Bindung des Bildungserfolgs an die sozio-ökonomische Herkunft vermieden werden.

Warum Gemeinschaftsschule?

In der genannten Arbeitsgruppe um die Bildungsforscher Thorsten Bohl und Anne Sliwka werden Kriterien für die von ihnen angedachten Sekundarschulen genannt. Diese sollen als inklusive Schulart eine hohe fachliche Qualität im Lernen aufweisen, also aufgrund der methodischen Kompetenzen der Lehrkräfte Lernprozesse sowohl für Kinder mit einem Förderbedarf als auch für potentielle Gymnasialkinder gestalten können. Ein Schwerpunkt dabei soll die individuelle Lernbegleitung und das Coaching sein, das eben nicht nur an den Defiziten lernschwächerer Kinder orientiert ist, sondern gerade auch Reize und Herausforderungen für überdurchschnittlich begabte Lernende setzen kann. Hierzu kann auch eine flexible Gruppenbildung in Lernbändern dienen, in denen in diagnosegestützt eingeteilten Leistungsgruppen ein gezieltes Fördern und Fordern stattfindet. Neben dem Zugang zu einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe soll die neue Schulart zudem eine vertiefende Profilbildung in den Klassen 9 und 10 anbieten.

Diesen und alle anderen genannten Punkte bietet die Gemeinschaftsschule mit ihrem Kollegium, das unterschiedliche Lehrbefähigungen vereint (GHS-Lehrkräfte, Primar und Sekundarstufenlehrkräfte nach neuer Studienordnung, schon jetzt einige ausgebildete Realschullehrkräfte der alten Studienordnung, Sonderpädagogen und in den letzten Jahren immer wieder auch gymnasialen Lehrkräften des Rosenstein-Gymnasiums) schon jetzt und könnte diese Angebote bei einer höheren Schülerzahl noch ausbauen, so dass auch leistungsstärkere Kinder profitieren.

Die Realschule dagegen leistet traditionell hervorragende Arbeit, wenn es darum geht, leistungsorientierte Kinder zum Realschulabschluss zu führen. Mit großer Heterogenität insbesondere in den extremen Bereichen der Inklusion oder der Vorbereitungsklassen für nicht-deutschsprachige Kinder hat sie dagegen keine Erfahrungen.

2) Schulverbund aus Realschule und Gemeinschaftsschule

Neben den genannten Gründen können natürlich auch politische Gründe eine Rolle spielen. Dass eine derart tiefgreifende Entscheidung auch Widerstände hervorruft, dass man dabei Ängsten und Vorurteilen entgegen muss und es nicht einfach ist, alle Betroffenen mitzunehmen und zu überzeugen, ist nicht von der Hand zu weisen. Daher kann auch ein Schulverbund, in dem die Schulararten gewissermaßen unter einem Dach bestehen bleiben, eine Möglichkeit sein.

Obwohl Schulverbünde in den letzten Jahren überall in Baden-Württemberg gegründet wurden, ist aufgrund der geringeren Trennschärfe die Kombination aus Real- und Gemeinschaftsschule eher selten. Neben einem Beispiel in Munderkingen, wo allerdings die Gemeinschaftsschule bei der Gründung des Verbunds noch im Aufbau war und der Verbund aus diesem und anderen Gründen nicht mit der Situation in Heubach vergleichbar ist, gibt es in der näheren Umgebung vor allem den Schulverbund in Süßen.

Synergien

Trotz anfänglicher Bedenken ist dieser Verbund mittlerweile gut etabliert. Die Konzentration des Schulträgers auf diese eine Schule hat zu gezielten Investitionen ins Schulgebäude und -gelände geführt, die die Qualität deutlich steigern konnten. Auch die bestehenden Räume können nun besser ausgelastet werden, so dass insgesamt Kapazitäten gewonnen wurden. Der Schulleiter Herr Hiller berichtet zudem, dass seine Schule Bildungspartnerschaften mit Firmen der nahen Umgebung deutlich intensivieren konnte, da diese in einer größeren Einheit mit mehr Schülerinnen und Schülern und klaren Ansprechpersonen auch für sich größere Chancen sehen.

Selbstverständlich sind die Effekte im Bereich der Räume und der möglichen außerschulischen Kooperationspartner auch in einem Heubacher Verbund zu erwarten. Hinzu käme die gemeinsame Nutzung bestehender oder neu anzulegender Einrichtungen sowohl für die Lehrkräfte, als auch für die Schülerschaft, so dass das Angebot für die Kinder ein breiteres würde. Insbesondere die Fragen von Ganztagesräumen und einer Mensa können dabei in den nächsten Jahren auch für die Realschule relevant werden, die bislang im Gegensatz zur Gemeinschaftsschule keine Ganztageschule ist. Spätestens dann, wenn Kinder mit Ganztagsanspruch aus der Grundschule herauswachsen, werden die Erwartungen der Eltern auch in den Klassen 5 und 6 sich in einigen Fällen hin zu einer verlässlichen Betreuung entwickeln.

Übergang

Bohl und Sliwka gehen in ihrem Konzept von einer Übergangsfrist von vier Jahren aus, bevor die Sekundarschule dann mit der Orientierungsstufe in Klasse 5 einsteigen und hochwachsen sollte. Ein Schulverbund kann eine Möglichkeit sein, um ein Zusammenwachsen fließender und harmonischer zu gestalten. Er böte die Möglichkeit, sich schrittweise anzunähern, voneinander zu lernen und genau zu sondieren, welche Elemente der jeweiligen Schulart behaltenswert sind und welche von der jeweils anderen übernommen werden können. Je nach Entwicklung, die zumindest in bildungspolitischer Sicht schwer vorherzusagen ist, böten sich dann in Zukunft verschiedene Möglichkeiten, wobei der Verbund sicherlich nicht zwingend in einer Fusion münden muss.

3) Beibehaltung zweier eigenständiger Schulen in unmittelbarer Nachbarschaft

Die Beibehaltung des Status Quo erscheint auf den ersten Blick als einfachste und naheliegendste Lösung. Allerdings ändert sich dadurch nichts an den finanziellen, räumlichen und personellen Ressourcen, die schon jetzt ein Problem darstellen. Dieses wird in absehbarer Zeit nicht geringer werden, sondern zunehmend an beiden Schulen zu spüren sein.

Personell stehen wir auch aufgrund eines guten Renommees am Lehrerseminar aktuell auf stabilen Beinen. Allerdings spüren wir, dass es zunehmend Mangelfächer gibt, in dem Stellen schwer oder auch überhaupt nicht mehr zu besetzen sind. So wird beispielsweise das Fach Französisch an der PH Schwäbisch Gmünd und auch am Seminar für Lehrerbildung nicht angeboten, angehende Lehrer aus der Rheinschiene entscheiden sich aber nur sehr selten für einen Wechsel auf die Ostalb. Auch das Fach Musik wird für die Sekundarstufe nicht mehr in jedem Jahrgang ausgebildet, weil die entsprechenden Bewerber am Seminar fehlen. Je größer eine Schule ist, desto leichter kann sie diese Mängel aber auffangen.

Mit dem Mangel an Räumen waren wir bereits in der letzten Legislatur im Rat vorstellig. Das Gutachten von BiRegio bestätigt dieses Problem sehr anschaulich. Und das, obwohl dort bereits vier weitere Räume für den Ganzttag eingerechnet sind, die bestenfalls in der Planungsphase stehen. Diese Raumnot hängt neben den anstehenden Herausforderungen wie etwa dem Rechtsanspruch auf einen Ganztagesplatz ab 2026 auch mit zuletzt steigenden Schüler- und Klassenzahlen zusammen. Eine Entwicklung, die zumindest mittelfristig noch anhalten dürfte. Unberücksichtigt ist dabei, dass das pädagogische Konzept der Gemeinschaftsschule eigentlich eine Vielzahl an Räumen zur Differenzierung oder für Coachinggespräche erfordern würde, die es an der Schillerschule im Gegensatz zu anderen Gemeinschaftsschulen nicht gibt. Zumindest bei klassischen Unterrichtsräumen, Fachräumen und Ganztageszimmern könnte eine effektivere Auslastung in einem gemeinsamen Stundenplan aber deutlich mehr Spielräume eröffnen.

Die künftigen Entwicklungen der Bildungspolitik sind schwer vorherzusagen, aber der Trend geht doch eindeutig zu größeren Einheiten mit einem möglichst breiten Angebot. Jetzt nicht zu agieren kann an der Stelle bedeuten, später reagieren zu müssen. Dann aber ohne die Handlungsspielräume, die es aktuell gibt und mit der Gefahr, bewährte Elemente einer oder beider Schularten nicht erhalten zu können.

Vor allem aber würde die neu entstehende Schule ein breiteres und verlässlicheres Angebot an die Kinder machen können. Bildungswege könnten flexibler gestaltet werden und auch späteren Leistungssprüngen oder spezifischen Stärken in einzelnen Fachgebieten könnte besser Rechnung getragen werden. Dies nicht zu nutzen, bedeutet gleichsam, die Potentiale der Kinder nicht auszuschöpfen. Allen Kindern das bestmögliche (weil möglichst passgenaue) Angebot zu machen muss aber die Aufgabe von Schule sein.

4) Fazit

Alles zu belassen, wie es ist, erscheint auf den ersten Blick am einfachsten, da hier zunächst keine Veränderungen erfolgen und daher auch mit keinem Widerstand zu rechnen ist. Allerdings werden sich die Rahmenbedingungen der Schulen ändern und haben das in vielerlei Hinsicht bereits getan. Daher ist einerseits zu befürchten, dass man den notwendigen Prozess lediglich aufschiebt und andererseits, dass man den Bedürfnissen der Kinder nur unzureichend gerecht wird.

Ein Verbund ist unseres Erachtens ein gangbarer Weg. Für Eltern und Kinder würde sich damit praktisch nichts ändern, da sich an der Klassenzusammensetzung und den Besonderheiten der Schularten nichts ändern würde. Es würde aber eine Schulleitung mit insgesamt fünf Personen (beim Status Quo sind es vier) geben, die vor allem die Synergien zum Wohle der Schülerinnen und Schüler nutzen könnte. Zudem bietet diese vorsichtige Lösung in vielerlei Hinsicht weitere Entwicklungschancen.

Die konsequenteste Lösung wäre unseres Erachtens die Fusion zu einer Gemeinschaftsschule, die auch das Gutachten von BiRegio empfiehlt. Die etablierten Schulabschlüsse würden dabei erhalten bleiben, da auch die Gemeinschaftsschule sowohl den Realschulabschluss als auch den Hauptschulabschluss anbietet. Die Zusammensetzung der Klassen und das pädagogische Konzept würden sich aber ändern, so dass die individuelle Passung für das einzelne Kind verbessert wird.

Die Vorteile eines Verbundes sind dabei erst recht gegeben. Die Hürden in der Überzeugungsarbeit bei Schülerinnen und Schülern, sowie vor allem deren Eltern und in der Unterrichtsentwicklung sind allerdings höher. Daher wäre bei dieser Lösung der Faktor Zeit noch wichtiger als bei einem Verbund, um allen Beteiligten die Möglichkeit zu geben, mit dem neuen Konzept zu wachsen.

07. Oktober 2024

Stellungnahme der Realschule Heubach-Kollegium und Schulleitung

Zu dem Gutachten der Firma „Biregio“ zu der Frage:

Sollen die Schillerschule und die Realschule künftig als Verbundschule weitergeführt werden?

Wir freuen uns, dass die Stadt alle beteiligten Gruppen in den Anhörungsprozess einbindet und das Verfahren transparent gestaltet. Dafür bedanken wir uns.

Es handelt sich um eine weitreichende Entscheidung, die mittel- und langfristige Auswirkungen hat.

Unsere Stellungnahme spiegelt die Erfahrungen und die Expertise von erfahrenen Pädagoginnen und Pädagogen wieder, die Unterrichtserfahrungen in der Realschule Heubach, aber auch in anderen Schularten gesammelt haben. Beispielsweise haben fünf unserer KollegInnen auch schon in Gemeinschaftsschulen und in Verbundschulen gearbeitet. Insofern flossen auch vielfältige praktische Erfahrungen in unsere Stellungnahme ein. Wir hoffen, dass Sie unser Statement in Ihrer Entscheidung wohlwollend berücksichtigen werden.

A. Standpunkt der Verwaltung Heubach:

Die Stadt Heubach hat das Gutachten in Auftrag gegeben, weil sie mehrere Vorteile bei einer Verbundlösung für die Schillerschule und die Realschule sieht.

1. die **Bündelung von Ressourcen** (*Lehrkräfte, Unterrichtsmaterialien, Räume, Technik*), die bessere und engere Kooperation beider Schulen.
2. die Möglichkeit, die **Vielfalt der Schullandschaft und gleichzeitig ihre Spezialisierung zu fördern**
3. die **Sicherung der beiden Schulen**, die bislang zu denselben Abschlüssen führen.

Zu 1. Bündelung von Ressourcen

Eine Verbundschule Realschule und Gemeinschaftsschule wird kaum einen Spareffekt haben:

a) Lehrer / Schulleiter:

Es würde sowohl durch **eine große Gemeinschaftsschule** als auch durch **eine Verbundlösung**, eine große 5-zügige Schule mit ca. 900 SchülerInnen entstehen. Die drei unterschiedlichen Schularten hätten dann einen gemeinsamen Schulleiter und vermutlich zwei Konrektoren (das Land Baden-Württemberg würde einen Schulleiter sparen.)

Im Moment hat die RS eine Schulleiterin und eine Konrektorin. Auch in der Gemeinschaftsschule gibt es einen Schulleiter und eine Konrektorin. Die Leitung wird nicht einfacher durch eine Zusammenlegung. Die Schule wird bei dieser Lösung für die SchülerInnen unübersichtlicher und weniger familiär. Es müssten neue Lehrerzimmer und

Besprechungsräume geschaffen werden, die Zahl der Konferenzen und Besprechungen wird auf jeden Fall steigen, um eine transparente Kommunikation zu pflegen.

Unsere SchülerInnen und Eltern schätzen die familiäre Atmosphäre und die persönliche Zuwendung und Individualisierung, diese entspricht den Bedürfnissen unserer Schülereltern an der Realschule Heubach.

Die Lehrerinnen und Lehrer werden unter Umständen an einer Gemeinschaftsschule oder Verbundschule auch an den drei verschiedenen Schularten eingesetzt. An Schularten, für die sie nicht ausgebildet sind. Der Unterricht ist zwar abgedeckt. Und dies hört sich erst einmal gut an, hat aber in der Praxis nicht immer die Qualität, die für die SchülerInnen angemessen und nötig ist.

b) Unterrichtsmaterialien:

Jede Schülerin und jeder Schüler hat in Baden-Württemberg ein Anrecht auf Lernmittel, egal ob digital oder gedruckt. Grundschule, GMS und RS haben in der Regel nicht die gleichen Fachbücher. Auch hier ist kein Spareffekt möglich.

c) Fachräume:

Die Fachräume der RS Heubach sind zu 90 % ausgelastet. Hier sind kaum Einsparungen möglich.

Mensa, Sporthalle, Sportplatz werden bereits gemeinsam genutzt, das heißt, hier gibt es bereits die gewünschten Synergien.

d) Verwaltungs- und Hilfspersonal (Sekretariat, Hausmeister, Reinigungspersonal, Schulsozialarbeiter...)

Bei deiner Fusion oder einem Verbund bleiben die Anzahl des erforderlichen Verwaltungs- und Hilfspersonals in der Regel konstant, da die bestehenden Strukturen und Aufgaben weiterhin

benötigt werden. Daher würden die Personalkosten für die Schulen **unverändert bleiben**, ohne dass eine wirkliche Entlastung oder Effizienzsteigerung erzielt wird.

e) Bewirtschaftungskosten und Gebäudeunterhaltung

Eine signifikante Kostensenkung der Bewirtschaftungskosten ist ebenfalls nicht ersichtlich. Durch die hohe Auslastung der Räumlichkeiten an beiden Schulen können **keine kosteneinsparenden Effekte erzielt werden**. Die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Abwasser werden weiterhin auf gleichem Niveau bleiben.

Zu 2. Vielfalt der Schullandschaft und Förderung ihrer Spezialisierung

Bei einem Verbund bleiben die vorigen Schularten im Prinzip erhalten, also eine Realschule und eine kleine Gemeinschaftsschule und eine Grundschule.

Die SchülerInnen können den Mittleren Bildungsabschluss machen (zur Mehrzahl an der RS Heubach) und den Hauptschulabschluss (zur Mehrzahl an der Schillerschule/ GMS). An beiden Schularten können die SchülerInnen aber auch im anderen Niveau unterrichtet werden. Es findet in dem Sinne bei einem Verbund keine weitergehende Spezialisierung oder Kooperation statt, wie von der Stadt Heubach angedacht.

Falls die Realschule in die kleine Gemeinschaftsschule integriert wird, **gibt es eine Schulart weniger. Das heißt, es würde eine Möglichkeit des spezialisierten Schulangebotes in der Stadt Heubach wegfallen.**

Wenn man einen Verbund aus Realschule und Werkrealschule bilden würde, könnte man tatsächlich spezialisieren: In der Realschule könnte in so einem Verbund ausschließlich nach dem M-Niveau unterrichtet werden und an der Werkrealschule ausschließlich im G-Niveau. Das ist laut Kultusministerium möglich.

Weitere Gefahr:

Eltern haben Sorge vor einer Verwässerung der recht unterschiedlichen pädagogischen Konzepte von Real- und Gemeinschaftsschule .

Die Realschule Heubach bietet einen klar strukturierter Unterricht im Klassenverbund mit modernen und differenzierenden Unterrichtsformen. Es ist Lernen in allen Fächern auf Niveau M oder Niveau G möglich. Die Zahl der erfolgreichen Abschlüsse spricht für die Schulart. Es gibt Noten als Leistungsrückmeldung. Die SchülerInnen können sich realistisch einschätzen.

Zu 3. Sicherung der beiden Schulen

Die Schulgröße lässt auch laut Gutachten, den Rückschluss zu, dass die Schillerschule ums Überleben kämpft aufgrund der **geringen Schülerzahlen in der Sekundarstufe (184)**. Nur die Grundschule ist gut besucht. Die Realschule hat seit Jahren eine **stabile SchülerInnenzahl um die 400** .

Wieso sollte man das pädagogische Lernprinzip der kleinen Gemeinschaftsschule der sehr gut funktionierenden und gut besuchten Realschule überstülpen und eine große Gemeinschaftsschule bilden?

Diese ist von den Eltern nicht so stark nachgefragt, sonst wäre die SchülerInnenzahl an der bereits existierenden Gemeinschaftsschule höher.

Es gibt sicher positive Beispiele, wie in Süßen, aber in anderen Regionen auch negative Beispiele (z.B. Munderkingen), wo ähnliche Fusionen stattgefunden haben.

Es zeigen sich oft negative Auswirkungen auf den Ruf der Schule, die Akzeptanz bei den Bürgern, negative Veränderungen bei den Schülerleistungen und dem Schulklima. Die Realschule wird als bewährtes Modell gesehen, das seit Jahren die Qualität der Bildung sichert.

Gefährdeter Schulstandort Heubach:

Im Gegenteil der Schulstandort Heubach würde einen Verlust erleiden und würde auf eine bestens aufgestellte Realschule verzichten und wäre für zahlreiche junge Familien in Heubach nicht mehr attraktiv. Das Risiko der Abwanderung ist groß. Das stellt auch Biregio im Gutachten fest. Denn der Ruf der Realschule ist sehr gut, die Gemeinschaftsschule steht diesbezüglich nicht so gut da.

Ein Wohnort begründet seine Attraktivität für junge Familien durch eine umfassende Kinderbetreuung und durch Schulen mit einem guten Ruf und ausgezeichneter Qualität. Die Realschule besitzt aufgrund ihrer hohen Qualität und der familiären Atmosphäre auch aus den umliegenden Gemeinden einen hohen Zulauf und einen sehr guten Ruf.

Die Konkurrenz ist vorhanden, einmal von Privatschulen, die in der Nachbarschaft liegen und dann auch von anderen Realschulen in der Umgebung, die problemlos mit ÖPNV zu erreichen sind.

Insgesamt gibt es gut erreichbare vier „reine“ Realschulen (ohne Verbund) in Bettringen und in Aalen. Diese sind bestens mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. **Die Gefahr der Abwanderung ist real vorhanden und sollte nicht unterschätzt werden.**

Fazit:

Die von der Stadt formulierten Gründe, um am Standort Heubach eine Verbundschule zu etablieren, greifen nicht. Vor allem würde eine Verbundschule, als auch eine Gemeinschaftsschule **nicht zu dem gewünschten Spareffekt führen** und am Ende langfristig dem Schulstandort Heubach **nachhaltig schaden**. Die Grundschule, die Realschule und das Gymnasium sind die stabilen Faktoren in Heubach. Der gute Ruf der Realschule Heubach in der jetzigen Form wird auch in dem Gutachten hervorgehoben.

B.Ergebnis der Firma Biregio

Die Firma kommt zu diesem Ergebnis:

„ (...) empfehlen, **die beiden weiterführenden Schulen als Gemeinschaftsschule zu fusionieren**, die Realschule auslaufen und den Verbund der Grund- und Gemeinschaftsschule fortbestehen zu lassen. (...) .

Begründung / Biregio:

Die Gutachter halten die Option einer Gemeinschaftsschule jedoch **im Hinblick auf das Wohl aller Schüler/innen (Beleg fehlt)**, (...) in der Stadt Heubach für die beste.

Zu dem Ergebnis der Firma BiRegio

Die vorgeschlagene Empfehlung, die Realschule auslaufen zu lassen und sozusagen in der Gemeinschaftsschule aufgehen zu lassen, erscheint uns in der dargelegten Argumentation nicht schlüssig und nachvollziehbar.

1. Der Schulstandort Heubach würde durch ein Aufgehen der RS in eine große Gemeinschaftsschule nachhaltig an Attraktivität verlieren. (siehe oben)

Gefährdeter Schulstandort:

Beleg durch Biregio:

„(...) Das Risiko einer Abkehr "ruffsensibler" Eltern von einem Schulverbund ist gleichwohl nicht ganz von der Hand zu weisen (...).

Im Moment ist das kein Problem, da die Eltern mit der Heubacher Realschule überaus zufrieden sind. Das bezeugen, die seit Jahren stabilen Schülerzahlen. **Die kleine bereits seit 2015 existierende Gemeinschaftsschule ist in Ihrer Existenz gefährdet.**

Beleg durch Biregio:

„Die Gemeinschaftsschule steht somit immer am Rande der Gefährdung durch Unterschreitung einer sinnvollen Mindestzügigkeit. (...) S.149 Die langfristige Tragfähigkeit der Gemeinschaftsschule neben der stärker auch aus Nachbargemeinden gefragten Realschule ist nicht gesichert.“ (...) „(...)Schließung aufgrund mangelnder SchülerInnen möglich.

2. Die Realschule ist in der Bevölkerung beliebt und hat ein attraktives bilinguales Profil

*Die Realschule Heubach wird stabil 3-zügig erwartet; die Ab- und Zugänge halten sich etwa die Waage. Durch die zu erwartende Rückkehr der Gymnasien zum 9jährigen Bildungsgang ist ein leichter Rückgang des Potenzials zu erwarten, **eine Gefährdung der 3. Eingangsklasse wird aber in keinem Jahr erwartet.***

Ergebnis: Die RS-Heubach ist nicht gefährdet! Sie ist ein Erfolgskonzept!

Fazit:

Aus unserer Sicht sprechen die dargelegten Argumente von Biregio nicht überzeugend für die empfohlene Fusion zur Gemeinschaftsschule.

C. Stellungnahme Lehrerschaft der RS Heubach:**3. Stellungnahme der Lehrerschaft der Realschule Heubach, entstanden auf der Datenbasis einer Dienstbesprechung vom 25.09.2024.**

Zu dem Anliegen der Stadt Heubach und der in dem Gutachten von Biregio dargestellten Option der Verbundschule möchten wir im Folgenden unsere Argumente darlegen:.

Die Realschule ist seit 60 Jahren **eine feste und verlässliche Schulart in Heubach**. Ein durchgängiges Erfolgskonzept:

“Never change a running system”

Die Realschule trägt wesentlich zu der positiven Wahrnehmung Heubachs und zum gut nachgefragten Schulstandort auch in der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein bei.

Die Realschule ist eine bestens funktionierende, bei Firmen und Ausbildungsbetrieben und Eltern hoch angesehene und äußerst geschätzte Schule.

Dies bestätigt auch das Gutachten.

Aus dem Gutachten ergeben sich keinerlei Kritikpunkte an der Realschule Heubach!

Falls es zu der Lösung Gemeinschaftsschule oder Verbundschule kommen sollte, ist Unmut und mittelfristig eine Abwanderung der SchülerInnen/Eltern zu befürchten.

Abschließende Stellungnahme:

Es gibt keinen überzeugenden Grund aus einer kleinen Gemeinschaftsschule eine große Gemeinschaftsschule zu machen. Auch eine Verbundschule würde keine gravierenden

Spareffekte erzielen. Es gab und gibt bereits Synergien in der gemeinsamen Nutzung der Sporthalle, der Mensa und von Fachräumen im „Weißen Haus“.

Was beiden Schulen sicher helfen würden, wären Differenzierungsräume und in der Realschule ein Raum für ein Konrektorat.

Ansonsten besteht in der Realschule großer Sanierungsbedarf am Gesamtgebäude, dies hat aber nichts mit der Schulform zu tun, sondern ist dem Alter des Gebäudes geschuldet.

Bei beiden Lösungen besteht die auch von „Biregio“ bestätigte Gefahr, dass Heubach als Schulstandort an Attraktivität verliert und SchülerInnen in die Umgebung abwandern würden.

Wir haben uns mit den in dem Gutachten dargestellten Optionen in verschiedenen Gruppen intensiv im Rahmen einer Dienstbesprechung beschäftigt.

Diese Ergebnisse spiegeln sich in unserer Stellungnahme wieder.

Wir setzen uns mit Nachdruck für den Erhalt der Realschule Heubach in der bestehenden Form ein!

Unser Herz schlägt für die Realschule Heubach!

komm. Schulleiterin Siglinde Hailer

stv. Schulleiterin Bettina Gold

Kollegium der Realschule Heubach



07. Oktober 2024

Stellungnahme des Elternbeirats der Realschule Heubach Zu dem Gutachten der Firma „biregio“ zur künftigen Gestaltung der Bildungslandschaft in Heubach und der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein

Wir bedanken uns bei der Stadt Heubach für die Möglichkeit der Stellungnahme und somit der Einbringung am Gestaltungsprozess des künftigen Schulangebots in der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein.

Die regionale Schulentwicklung dient der nachhaltigen Sicherung eines ausgewogenen und alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots.

Ziel ist es, allen Schülerinnen und Schülern in zumutbarer Erreichbarkeit die Erlangung des gewünschten Schulabschlusses entsprechend ihrer Begabungen und Fähigkeiten zu ermöglichen.

Mit Hilfe der regionalen Schulentwicklung sollen langfristig leistungsstarke Schulstandorte gesichert werden.

Zu diesen gewünschten Schulabschlüssen gehört rund um den Schulstandort Heubach für viele Schüler oft der Realschulabschluss an der leistungsstarken Realschule Heubach.

Eine seit über einem halben Jahrhundert etablierte und anerkannte Schule gilt es zu erhalten.

Es wird mit der von „biregio“ ausgesprochenen Empfehlung Kindern und Eltern, die sich ganz bewusst für den mittleren Bildungsweg an der Realschule Heubach, zur Erreichung des Realschulabschluss entschlossen haben, der Boden unter den Füßen weggezogen.

Die Angst vor einem Absinken des Bildungsniveaus in diesem Zuge ist in der Elternschaft verbreitet.

Gleichzeitig belegen die Schülerzahlen,

184 in der Sekundarstufe der Gemeinschaftsschule,
404 in der Realschule,

welche Schulform seitens der Schüler-/innen und Eltern bevorzugt wird.

Die Zahl der erfolgreichen Abschlüsse spricht für die Realschule.

Die erschienenen Presseberichte haben bereits für Verunsicherung seitens der Elternschaft geführt.

Aufgrund dieser Verunsicherung haben wir bei den ersten Elternabenden mit den von „biregio“ aufgezeigten Möglichkeiten ein aktuelles Meinungsbild der Elternschaft eingeholt.

An der Abstimmung haben 336 Elternteile teilgenommen, dies entspricht 83,17 %
(ausgehend von 404 Schüler-/innen)

Option I

Die Fusion der beiden weiterführenden Schulen zu einer Gemeinschafts- oder Realschule (mit oder ohne Grundschulteil; in letzterem Fall Ausgründung einer weiteren Grundschule in der Stadt Heubach)

Fortbestand der Realschule	6	(1,79%)
Fortbestand der Gemeinschaftsschule	2	(0,60%)

Option II

die Gründung eines Schulverbundes aus Gemeinschafts- und Realschule

mit Grundschule	2	(0,60%)
ohne Grundschule	3	(0,89%)

Option III

die Beibehaltung des Status quo
mit zwei eigenständigen Schulen in unmittelbarer Nachbarschaft

316	(94,04%)
-----	----------

Enthaltungen	7	(2,08%)
--------------	---	---------

Wie wir gesehen haben hat in der Stadt Heubach auch die Stimme der Jugend einen hohen Stellenwert, diese Annahme stützen wir auf das eingerichtete Jugendparlament.

Ebenso wie wir die Eltern befragt haben, empfehlen wir die durchgeführte Umfrage, im Zuge einer gesamthaften Betrachtung, auch in den Schulklassen durchzuführen.

Aus welchem Grund soll das pädagogische Lernprinzip der kleinen Gemeinschaftsschule der sehr gut funktionierenden und gut besuchten Realschule aufgegeben werden, und eine große Gemeinschaftsschule gebildet werden ?

Die Elternschaft der Realschule Heubach setzt sich mit Nachdruck für die Realschule Heubach in Ihrer bestehenden Form ein.

Für den Elternbeirat der Realschule Heubach

Verena Loepthien

Katja Dietze



Amt: Stadtbauamt

Verfasser: Winfried Mürdter

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
12.11.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Anschaffung eines weiteren Bauhof-Fahrzeuges im vorgriff auf das Haushaltsjahr 2025

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Für das Haushaltsjahr 2025 sollte dringend ein weiteres Fahrzeug für unseren Bauhof beschafft werden.

In diesem Jahr tauchten vermehrt massive Probleme bei den vorhandenen Fahrzeugen auf. Auf Grund von Wartungen, HU's und Reparaturen fehlt sehr oft ein Fahrzeug um die Mitarbeiter unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten an ihren Einsatzort zu bringen.

Bei den zwei, in die Jahre gekommenen, Linder-Fahrzeugen gibt es vermehrt größere Reparaturen, welche die Fahrzeuge über Wochen ausfallen ließen und künftig sicherlich auch werden.

Im laufenden Jahr mussten Mitarbeiter des Bauhofs öfters auf private Fahrzeuge zurückgreifen um an ihre Arbeitsstellen zu gelangen.

Der angeführte Vorfühswagen FUSO Canter Dreieckskipper passt auf Grund der Größe und der Konfiguration sehr gut in die Arbeitsabläufe des Bauhofs und ergänzt den aktuellen Fuhrpark sinnvoll, besonders unter wirtschaftlichen Aspekten.

Wird dieses Fahrzeug in 2024, als Vorführfahrzeug mit einer Laufleistung von ca. 100 km beschafft, so belaufen sich die Kosten auf 66.045 €/brutto.

Ab 2025 kostet das Fahrzeug in dieser Ausführung, bei Neubestellung, mind. 91.000 €/brutto, da ab 2025 zusätzliche Assistenzsysteme für Neufahrzeuge verpflichtend vorgeschrieben werden. Diese zusätzlichen Kosten können bei diesjähriger Beschaffung „eingespart“ werden.

Bei der vorgeschlagenen Beschaffung wird auf ein Sonderfahrzeug verzichtet, da diese in der Anschaffung, der Wartung und bei Reparaturen sehr kostenintensiv sind.

Dieses Jahr stehen für eine Neubeschaffung eines weiteren Fahrzeuges für den Bauhof keine weiteren Mittel zur Verfügung, so dass diese Ausgabe außerplanmäßig, durch Gemeinderatsbeschluss erfolgen muss.



BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Stadtverwaltung schlägt vor den FUSO Canter Dreiseitenkipper als Vorfühswagen zum Angebotspreis von 66.045,00 €/brutto noch dieses Jahr z beschaffen.

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

Außerplanmäßig ca. 66.000 €/brutto

ANLAGEN:

Anlage 1 - Angebot Vorfühwagen FUSO Dreiseitenkipper

FUSO Canter 7C18 Schalter 175PS MEILLER Dreiseitenkipper

- **Nutzlast: ca. 3,8t**
- zGG: 7,49t
- Radstand 2.800mm
- Dreiseitenkipper Stahl 3.600 x 2.000 x 500mm
- Bordwandentlastung Bordwände
- Anhängelast Kugelkopf 3.500 kg
- LED-Hauptscheinwerfer
- Klimaautomatik
- 2-DIN Touchscreen Radio, inkl. Apple CarPlay



55.500€
netto

FUSO
Alexander Nagel
LKW-Verkauf und Mietberatung
Daimler Truck AG
Nutzfahrzeugzentrum Stuttgart/Reutlingen
Tel.: 0160 860 3981
alexander.a.nagel@daimlertruck.com



Amt: Stadtbauamt

Verfasser: Winfried Mürdter

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
12.11.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Honorarangebot Architekt Schmid für eine Mensa und 4 Räume Ganztagesbetreuung Schillerschule

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Die Stadt Heubach ist Kinder- und Schulstadt. Die Einrichtung einer Mensa und Ganztagesbetreuung ist ein weiterer wichtiger Baustein für Heubach und ein wichtiger Baustein für mehr Bildungsgerechtigkeit, bessere Lernleistungen und die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine Ganztagesbetreuung mit Mensa im Schulzentrum in Heubach erhöht die Qualität der Schulen.

Im Rahmen der fortwährenden Entwicklungen im Bildungssystem wird ab dem Schuljahr 2026/2027 eine rechtliche Verpflichtung in Kraft treten, die die Kommunen und Schulen dazu anhalten wird, Plätze in der Ganztagesbetreuung für alle Erstklässler anzubieten. Bis zum Jahr 2030 wird diese Verpflichtung zudem auf alle Schüler bis zur vierten Klasse ausgeweitet. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden und eine qualitativ hochwertige Bildungs- und Betreuungsumgebung zu schaffen, ist die Einrichtung einer Ganztagesbetreuung an den Schulen dringend erforderlich.

Die Räume für die Ganztagesbetreuung sollen im Bereich des jetzigen überbauten Schulhofbereichs der Grundschule entstehen. Diese integrieren sich somit komplett ins bestehende Gebäude. Die Raumaufteilung der Klassenzimmer in der oberen Ebene wird nach unten gespiegelt. Für die dadurch entfallenden Lagerflächen für Müllcontainer und sonstige Geräte, soll in einem anderen Bereich des Schulhofes ein Ersatz in Form eines einfachen unbeheizten Nebengebäudes, geschaffen werden. Insgesamt werden vier Räume für den Ganztagesbetrieb mit einer Fläche von ca. 265 m² entstehen.

Für die Mensa soll im Bereich des Schulhofs Schillerschule ein einstöckiger Neubau entstehen der Platz für 68 Sitzplätze bietet, mit der Möglichkeit um Erweiterung auf 36 Sitzplätze. Die Glasfront der Mensa wird durch eine Großflächige offene Überdachung ergänzt und dient als Ersatz für den Wegfall der bisherigen Pausenhoffläche.

Die Umsetzung der Bauvorhaben soll ab den Pfingstferien 2025 bis Anfang 2026 erfolgen.

Für das Bauvorhaben Ganztagesbetreuung wurde ein Antrag für Gewährung Schulbauförderung gestellt. Die Baugenehmigung liegt vor.

Für die Mensa wurde der Antrag auf Gewährung Schulbauförderung Ende Oktober eingereicht. Der Antrag auf Baugenehmigung soll zeitnah erfolgen.



Es liegen uns für beide Bauvorhaben Honorarangebote vom Architekturbüro Schmid vor.

Grundlage ist die HOAI 2021 mit der Honorarzone III Mindestsatz und geschätzten anrechenbaren Kosten für:

1. Ganztagesbetreuung 869.003,36 €/brutto, entspricht einem Honorar von 27.170,81 €/brutto für die Leistungsphasen 1-4
2. Mensa 598.000,00 €/brutto, entspricht einem Honorar von 20.131,69 €/brutto für die Leistungsphasen 1-4

Die Stadtverwaltung schlägt vor, das Heubacher Architektenbüro Schmid für den Bau der Mensa und der Ganztagesbetreuung zu beauftragen. Das Architekturbüro Schmid hat die Stadtverwaltung Heubach bereits bei vielen Bauvorhaben in der Vergangenheit stets zufriedenstellend unterstützt und die erbrachten Leistungen haben unseren Erwartungen entsprochen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Verwaltung schlägt vor die Planungsleistungen stufenweise für die Leistungsphasen 1-4 an das Architekturbüro Schmid aus Heubach zu vergeben.

1. Erstellung einer Mensa für das Schulzentrum 20.131,96 €/brutto
2. Erstellung einer 4 Räumigen Ganztagesbetreuung 27.170,81 €/brutto

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

Ganztagesbetreuung

721100190100

HHPL 2025 - 800.000,00 €

HHPL 2026 - 260.000,00 €

Mensa

(Investitionsnummer wird noch angelegt)

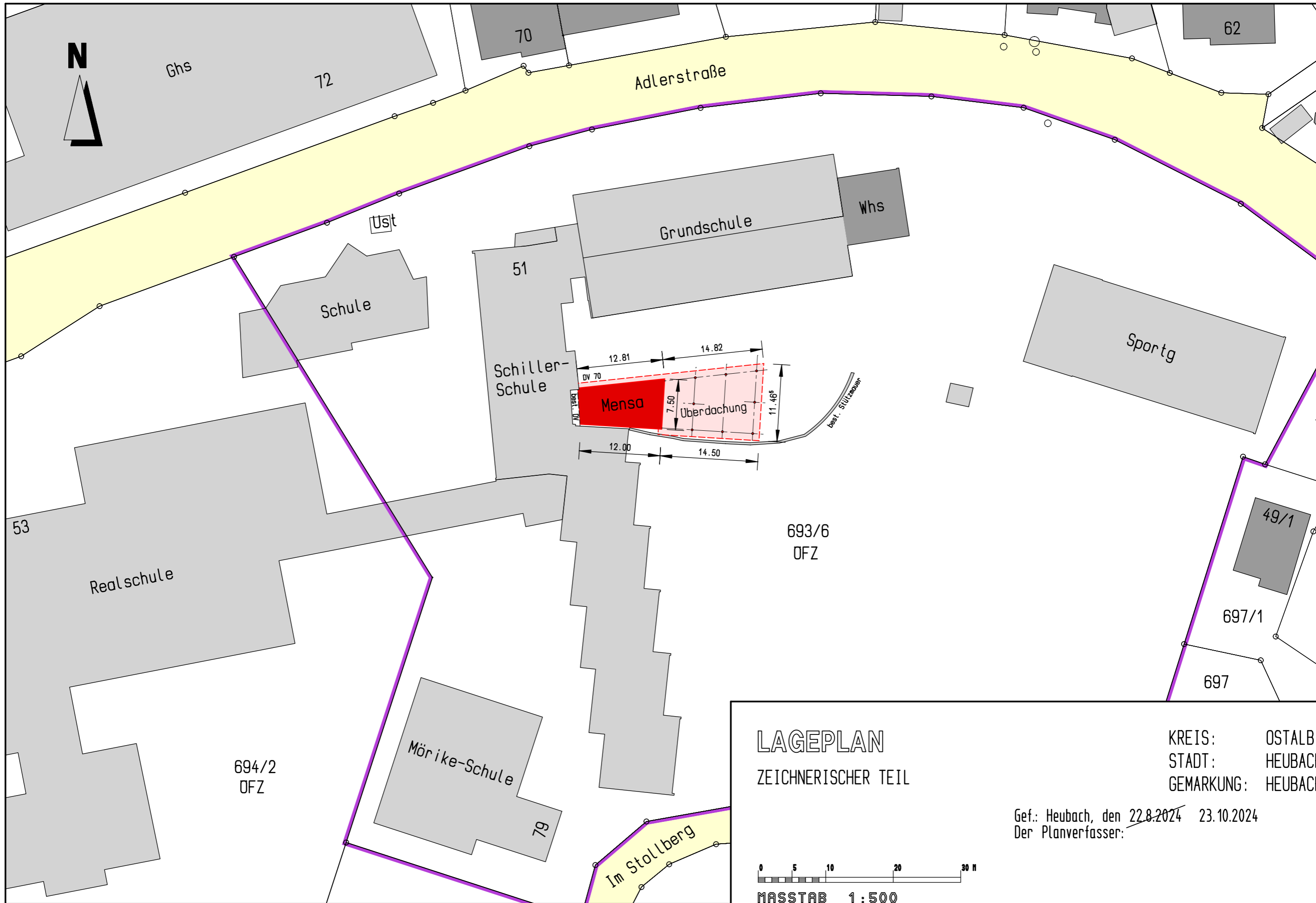
HHPL 2025 - 600.000,00 €

HHPL 2026 - 120.000,00 €

ANLAGEN:

Anlage 1 - Lageplan Mensa

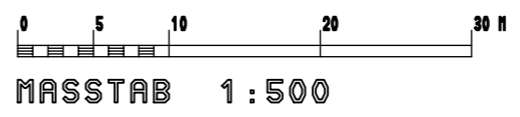
Anlage 2 - Lageplan Ganztagesbetreuung

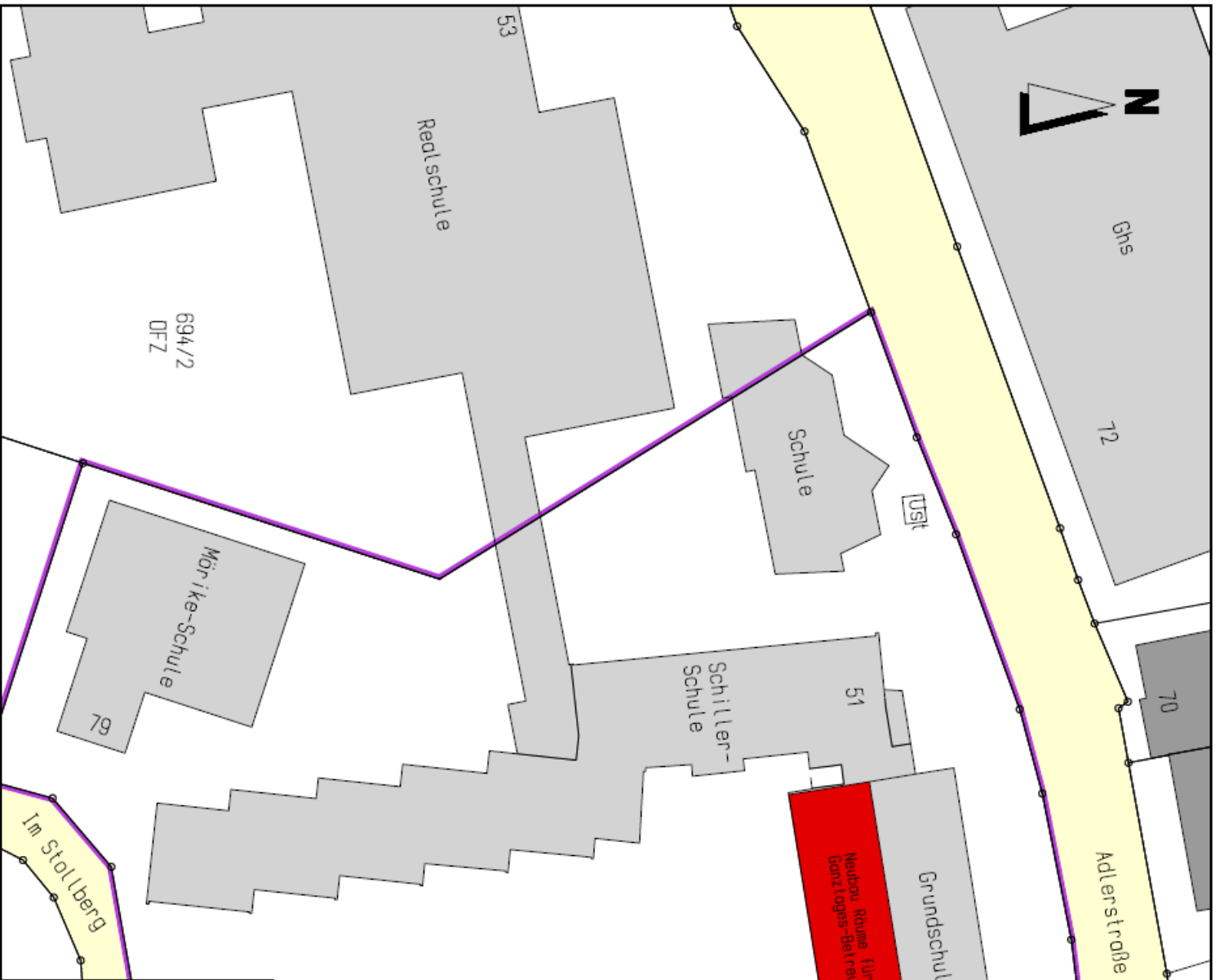


LAGEPLAN
ZEICHNERISCHER TEIL

KREIS: OSTALB
STADT: HEUBACH
GEMARKUNG: HEUBACH

Gef.: Heubach, den 22.8.2024 23.10.2024
Der Planverfasser:



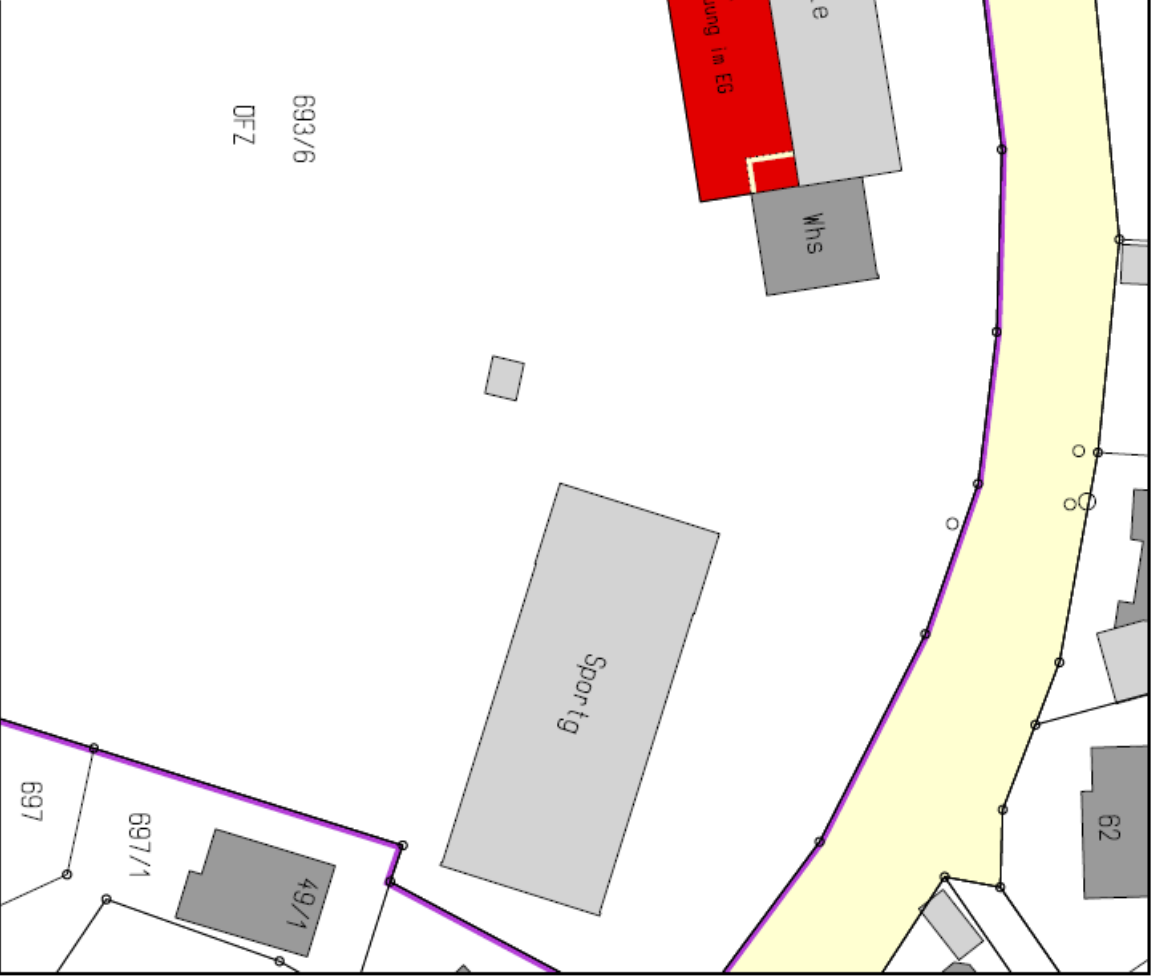


LAGEPLAN
 ZEICHNERISCHER TEIL

KREIS: OSTALB
 STADT: HEUBACH
 GEMARKUNG: HEUBACH

Gef.: Heubach, den 29.1.2024
 Der Planverfasser:

0 5 10 20 30 m
 MASSTAB 1:500





Amt: Kämmerei

Verfasser: Monika Zettl

Datum	Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
12.11.2024	Gemeinderat	öffentlich	Entscheidung

Grundsteuerreform – Beschlussfassung Hebesätze 2025

SACHDARSTELLUNG/BEGRÜNDUNG:

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10.04.2018 die aktuell gültige Rechtslage der Bewertung von Grundstücken mit Einheitswerten aus dem Jahre 1964 für verfassungswidrig erklärt. Mit dem Grundsteuerreformgesetz 2019 wurde auf Bundesebene eine gesetzliche Neuregelung geschaffen. Hierin wird den Bundesländern die Möglichkeit eingeräumt, mittels Landesgesetz von den bundesgesetzlichen Regelungen zur Grundsteuer abzuweichen.

Grundsteuer Bundesländer

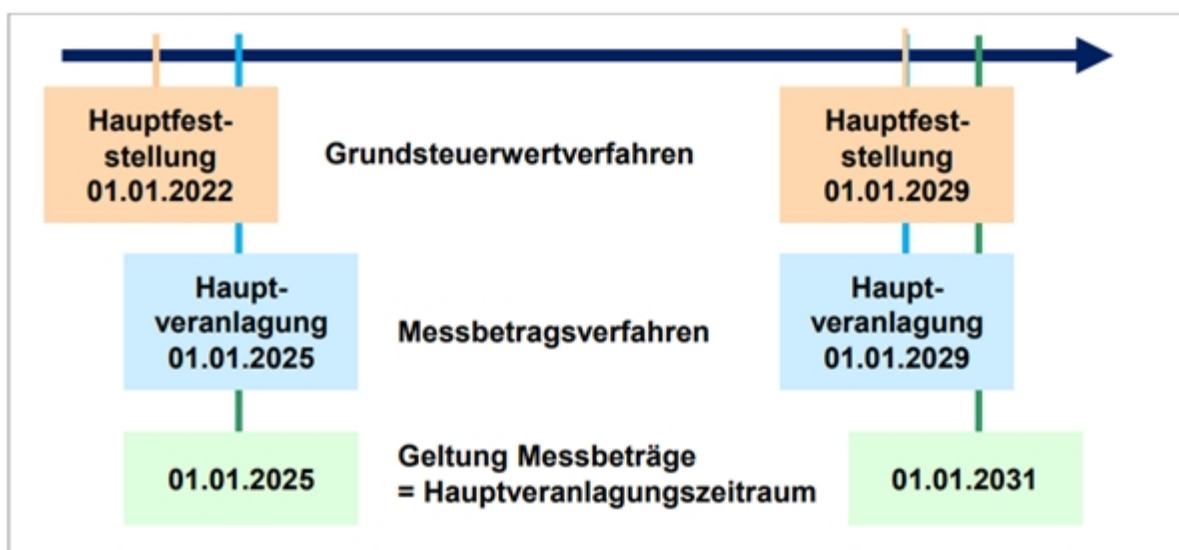


Von dieser Möglichkeit hat das Land Baden-Württemberg Gebrauch gemacht. Wie die Grafik (veröffentlicht auf www.grundsteuerreform.de) verdeutlicht, hat das Land Baden-Württemberg bei der künftigen Berechnung der Grundsteuer einen Sonderweg eingeschlagen. Unbestritten ist

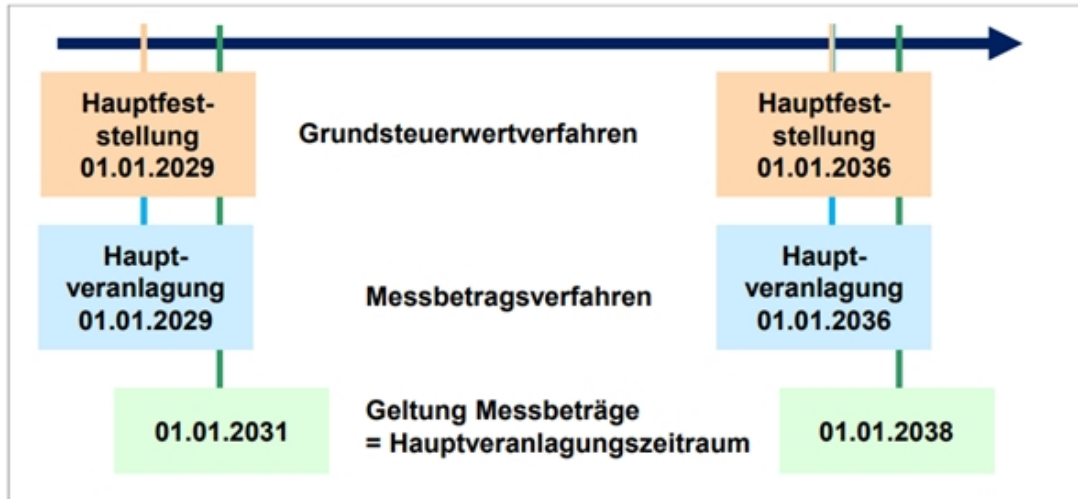
das Bodenwertmodell in Baden-Württemberg im Vergleich zu den anderen Modellen recht „einfach und transparent“. Mit diesen Attributen werben auch die Finanzämter in Baden-Württemberg für die Grundsteuerreform. Ein Kritikpunkt in diesem Zusammenhang könnte sein, dass die Aufbauten gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Mit Datum vom 04. November 2020 verabschiedete der Landtag das neue Landesgrundsteuergesetz (LGrStG), welches ab 1. Januar 2025 die neue rechtliche Grundlage für die Grundsteuer bildet. Die Grundsteuerreform wirkt sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2025 aus. Bei der Grundsteuer B hat sich der Landesgesetzgeber für das sogenannte modifizierte Bodenwertmodell entschieden. Demnach berechnet sich die künftige Grundsteuerlast aus dem Bodenrichtwert und der Grundstücksgröße. Wie das jeweilige Grundstück bebaut ist, spielt bei der Berechnung der Grundsteuer künftig keine Rolle mehr. Bei der Grundsteuer A hat der Landesgesetzgeber in den §§ 26-36 LGrStG das Bundesmodell übernommen. Die Bewertung erfolgt hier auf Basis eines typisierenden durchschnittlichen Ertragswertverfahren.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind alle Besteuerungsgrundlagen (Grundsteuerwerte und Grundsteuermessbeträge) auf bestimmte Zeitpunkte abzustellen und für bestimmte Zeiträume gültig. Die Grundsteuerwerte wurden zum Stichtag 1. Januar 2022 neu festgestellt und müssen anschließend alle 7 Jahre erneut werden. Der nächste folgende Hauptfeststellungszeitpunkt ist der 01.01.2029. Für die in dieser Zeit eintretenden Veränderungen (Eigentümerwechsel, Änderung Grundstücksart, neu entstandene Grundstücke, ...) muss eine Fortschreibung oder Nachfeststellung durchgeführt werden. Hier sind immer die Wertverhältnisse zum letzten Hauptfeststellungszeitpunkt anzusetzen. Allgemeine Änderungen der Bodenrichtwerte durch den Gutachterausschuss führen nicht zu einer Neuermittlung des Grundsteuerwerts.



Der sich daran anschließende Hauptveranlagungszeitraum beginnt dann am 01. Januar 2031 und endet am 31. Dezember 2037.



Faktoren und Schritte zur Berechnung der Grundsteuer:

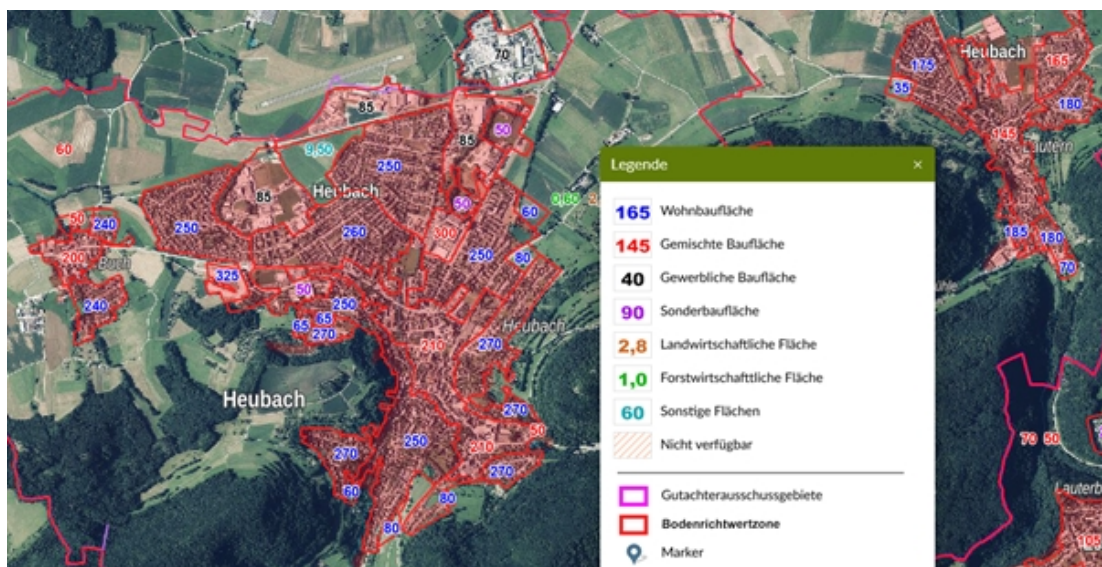
Bodenrichtwert

Im ersten Schritt wurden durch die Gutachterausschüsse in Baden-Württemberg zum 01.01.2022 Bodenrichtwerte ermittelt und Bodenrichtwertzonen festgelegt. Demnach werden für alle Flurstücke verbindliche Bodenrichtwerte vorgegeben.

Diese reichen in Heubach im Bereich der Grundsteuer B:

- von 50 €/ m² in den Sonderbauflächen
- über 85 €/ m² in den Gewerbe- und Industriegebieten
- bis hin zu 325 €/ m² für Wohnbauflächen.

Die Bodenrichtwerte können im digitalen Bodenrichtwertsystem (BORIS-BW) recherchiert werden (https://www.gutachterausschuesse-bw.de/borisbw/?app=boris_bw_gstb&lang=de)



Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts

Im nächsten Schritt wurden alle Grundbesitzer in Baden-Württemberg aufgefordert eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts an das zuständige Finanzamt zu übermitteln. Inhalt der Erklärung waren hauptsächlich die Grundstücksgröße, der zugrundeliegende Bodenwert sowie die Nutzungsart des Grundstücks.

Berechnung Steuermessbetrag

Anhand dieser Angaben berechnet das Finanzamt einen Steuermessbetrag, der den Gemeinden als Grundlage zur Erhebung der Grundsteuer dient.

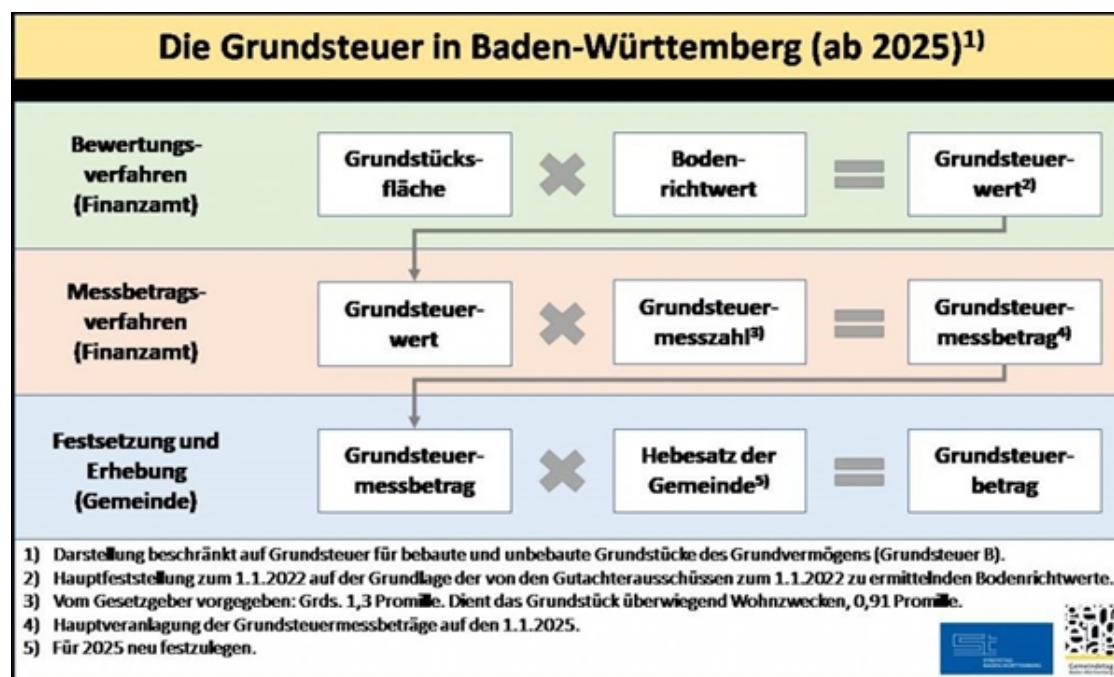
Die Berechnung des Steuermessbetrags des Finanzamtes ist einfach nachzuvollziehen. Zuerst wird die Grundstücksfläche mit dem gültigen Bodenrichtwert multipliziert (=Grundsteuerwert). Gemäß Landesgrundsteuergesetz wird der Grundsteuerwert mit der Messzahl von 0,13 % multipliziert. Für Grundstücke die bebaut und zu Wohnzwecken genutzt werden, wird die Messzahl gem. § 40 Abs. 3 LGrStG um 30 % auf 0,091 % gemindert.

Das Ergebnis dieser Berechnung ist der vom Finanzamt festgesetzte **Steuermessbetrag**.

Festlegung Grundsteuerhebesatz durch die Gemeinde

Jeder Grundstückseigentümer, der die Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgegeben hat, sollte zwischenzeitlich auch eine entsprechende Mitteilung über den Grundsteuermessbetrag bekommen haben. Eine Zweitschrift erhält die jeweilige Gemeinde, um anhand des Steuermessbetrages die Grundsteuer zu erheben.

Aufgrund der Reform haben sich die vom Finanzamt ermittelten Messbeträge grundlegend geändert und in den meisten Fällen erhöht. Mit dem Bodenwertmodell legt das Land Baden-Württemberg bewusst den **Fokus** auf den **Flächenverbrauch**, während bisher die jeweilige Bebauung maßgebend war. Pauschal formuliert wird die Grundsteuerreform zu (deutlichen) Verschiebungen führen, aus der zahlreiche „Verlierer“, aber auch „Gewinner“ hervorgehen werden.





- die Art der Bebauung spielt künftig keine Rolle mehr
- ist ein baureifes Grundstück unbebaut, so räumt das Finanzamt keine Vergünstigung von 30 % ein (da das Grundstück nicht zu Wohnzwecken genutzt wird). Dies hat zur Folge, dass **unbebaute, baureife Wohnbaugrundstücke künftig höher belastet** werden als bebaute Grundstücke
- je Größer die Grundstücksfläche, desto höher die Grundsteuerlast

Die Lastenverteilung bei Grundsteuer A

Die Wohnhäuser der Landwirte unterfallen künftig nicht mehr der Grundsteuer A, sondern zwingend wie alle anderen Häuser der Grundsteuer B. Deshalb müssen Landwirte für ihre Wohnhäuser (privat/gewerblich genutzten Teile der Hofstelle) eine Feststellungserklärung abgeben. Der private Wohnteil inkl. Zufahrt und Hausgarten etc. soll abgegrenzt (bei vielen ist eine amtlich-sachverständige Abgrenzung in der Steuerakte vorhanden) und mit Bodenrichtwerten unterlegt werden.

Es ist an dieser Stelle mühsam, geradezu sinnlos, darüber zu diskutieren, ob die neue Grundsteuerreform „verhältnismäßig / rechtskonform“, „besser“ oder „fairer“ ist, als die bisherige Regelung. Auf all diese (durchaus auch berechtigten) Fragen, hat die Gemeinde weder direkt noch indirekt Einfluss. Schlussendlich haben die Gemeinden gültiges Recht umzusetzen.

Der Gesetzgeber hat in seiner Argumentation zur Grundsteuerreform immer hervorgehoben, dass es das erklärte Ziel sein soll, dass sich die Umsetzung der Grundsteuerreform „**aufkommensneutral**“ auf die Haushalte der Gemeinden auswirke. Der Grundsteuerhebesatz ist die einzige Stellschraube, mit der die Gemeinde die Grundsteuerhöhe beeinflussen kann.

Aufkommensneutral heißt aber nicht, dass jede/r Eigentümer/in die gleiche Steuer zu tragen hat, wie bisher, sondern dass sich die insgesamten Grundsteuererträge (Grundsteuer A+B) der Gemeinde auf gleichem Niveau bewegen sollen. Durch die Grundsteuerreform sollen sich nach Ansicht des Gesetzgebers die Kommunen nicht bereichern. Dies ist jedoch keine zwingende Vorgabe.

Für die Gemeinde gilt es daher den ab 2025 gültigen Hebesatz so zu wählen, dass die Grundsteuererträge sich im Vergleich zu den Vorjahren auf konstantem Niveau bewegen, wenn man dieser Argumentation bzw. dem Willen des Gesetzgebers folgen will.

Grundsteuererträge seit 2021 bei der Stadt Heubach

Für die Kommunen hat sich die Grundsteuer in den vergangenen Jahrzehnten zu einer wichtigen Ertragsquelle entwickelt. Dabei ist die Erhebung der Grundsteuer auch keine freiwillige Steuer, die die Gemeinde erhebt, sondern sie ist fest im Finanzausgleichsgesetz (FAG) Baden-Württemberg verankert.

Die Entwicklung der Erträge der Grundsteuer A und Grundsteuer B stellen sich wie folgt dar:



	2021	2022	2023	2024
Grundsteuer A	34.269 €	37.489 €	34.546 €	42.138 €
Grundsteuer B	1.203.684 €	1.243.373 €	1.259.277 €	1.301.259 €
Summe	1.237.953 €	1.280.862 €	1.293.823 €	1.343.397 €

Auf die Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) entfallen mit rund 42.000 € lediglich 3,2 % aller Grundsteuererträge. Verschiebungen sind bei der Grundsteuer A nicht zu erwarten, so dass im weiteren Verlauf der Fokus auf die Grundsteuer B gelegt wird. Bei der Grundsteuer B werden alle bebauten oder unbebauten, baureifen Grundstücke in den Wohngebieten, sowie den Gewerbe- und Industriegebieten subsummiert.

Prognose 2025

Während die Grundsteuer A nahezu konstant bleibt, steigen die Erträge der Grundsteuer B in der Regel jährlich an. Bei der aktuellen Grundsteuerermittlung spielt die Bebauung auf einem Grundstück die entscheidende Rolle. Neubauten in den Wohngebieten bzw. Gewerbeimmobilien begründen daher die Anstiege in den vergangenen Jahren. Beispielsfälle in Neubaugebieten verdeutlichen den Anstieg durch die Bebauung. Zahlten hier Eigentümer ca. 50 € für das unbebaute Grundstück, so stieg die Grundsteuer durch die Bebauung hier auf über 500 € an.

Werden die Hebesätze so beschlossen, dass die Grundsteuer möglichst aufkommensneutral festgesetzt wird, so würden sich die Grundsteuererträge in 2025 weiterhin auf dem Niveau von 2024 befinden.

Die Stadt Heubach hat keinen Handlungsspielraum für Wohngebiete sowie Gewerbe- und Industriegebiete unterschiedliche Hebesätze festzusetzen. Dies hat zur Folge, dass sich die Grundsteuerlast damit prozentual sehr deutlich zu Lasten der Wohngebiete (unbebaute Grundstücke) verschieben wird. Dies ist auf die Bodenrichtwerte zurückzuführen, die in den Gewerbegebieten sehr viel niedriger sind, als in Wohngebieten. Wie eingangs erwähnt, wurden die Bodenrichtwerte vom Gutachterausschuss neu festgesetzt; die Gemeinde kann im Rahmen der Erhebung der Grundsteuer von den Messbeträgen des Finanzamtes auch nicht abweichen.

Dennoch wird es auf der einen Seite bei Wohngebieten Grundstückseigentümer geben, die weniger als bisher leisten müssen, auf der anderen Seite einzelne Grundsteuerpflichtige ein Vielfaches der bisherigen Steuer zahlen müssen. Selbiges gilt für die Industrie- und Gewerbeflächen. Auch wenn hier im Schnitt eine Entlastung zu erwarten ist, wird es Einzelfälle geben, die durch die Reform stärker als zuvor belastet werden.

Hebesatz und Hebesatzsatzung

Der Steuermessbetrag (bereits festgesetzt vom Finanzamt) multipliziert mit dem von der Gemeinde festgesetzten Hebesatz ergibt die Steuerschuld, die der jeweilige Grundstückseigentümer zu entrichten hat. Für viele Städte und Gemeinden (nicht nur in Baden-Württemberg) ist es derzeit nur schwer hochzurechnen, wie hoch der kommunale Hebesatz bei der Grundsteuer B festzusetzen ist, um eine möglichst aufkommensneutrale Umsetzung der Grundsteuerreform zu gewährleisten. Zum einen liegt dies an den weiterhin fehlenden



Messbescheiden oder geschätzten Messbeträgen sowie auch offenen Fragestellungen seitens des Gesetzgebers. Aufgrund des mittlerweile vorliegenden Datenbestands kann jedoch von einer sachgerechten und begründeten Datenbasis gesprochen werden, die die unten angefügte Hebesatzprognose rechtfertigt.

Eine Hochrechnung der zur Verfügung stehenden kommt unter der Maßgabe, dass die Grundsteuererträge insgesamt aufkommensneutral sein sollen, zu folgendem Ergebnis:

⇒ Hebesatz Grundsteuer A: 660%	(61% Datenlage)
⇒ Hebesatz Grundsteuer B: 280%	(94% Datenlage)

An dieser Stelle ist aber auch ganz deutlich darauf hinzuweisen, dass dies eine Prognose ist. Änderungen aufgrund der noch ausstehenden und zu erfassenden Meßbescheide, aufgrund von fehlerhaft bearbeiteten Meßbescheiden durch das Finanzamt, aufgrund der Korrektur von Schätzungen oder falsch abgegebenen Meldungen durch die Grundstückseigentümer werden sicherlich noch erforderlich sein.

Die für das Jahr 2025 gültigen Hebesätze müssen im Vorfeld vom Gemeinderat beschlossen werden. Die Hebesatzsatzung ist in Anlage beigefügt.

Ausblick Grundsteuer C

Im Rahmen der Grundsteuerreform hat der Ministerrat darüber hinaus einen Gesetzesentwurf zur Einführung einer Grundsteuer C beschlossen. Damit können Kommunen aus städtebaulichen Gründen ab dem Jahr 2025 einen gesonderten Hebesatz für unbebaute, baureife Grundstücke festlegen. Der Gesetzgeber möchte mit dieser Regelung den Kommunen die rechtliche Möglichkeit einräumen, unbebaute, baureife Grundstücke noch höher zu besteuern, um möglichst viele Baulücken zu schließen und Wohnraum zu schaffen. Grundstückseigentümern sogenannter „Enkelgrundstücke“ solle es daher unattraktiver gemacht werden, Grundstücke unbebaut zu belassen.

Die eventuelle Einführung einer Grundsteuer C sollte frühestens in zwei Jahren weiterverfolgt werden. Die rechtlichen Hürden einer solchen Einführung sind sehr hoch.

Bei der Ermittlung der Grundstücke, für welche die Grundsteuer C gelten soll, sind folgende Voraussetzungen zu prüfen:

- Es muss sich um Grundstücke handeln, die etwa nach Lage, Form und Größe sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden können (gesicherte Erschließung).
- Die Lage der baureifen Grundstücke muss die Gemeinde in einer Karte nachweisen und in einer Allgemeinverfügung öffentlich - unter nachvollziehbarer Darlegung der städtebaulichen Erwägungen - bekannt geben.
- Die Kommune muss einen erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen und an der Nachverdichtung von Siedlungsstrukturen nachweisen. Auch spielt die Stärkung der Innenentwicklung eine Rolle.



- Für diese baureifen Grundstücke können die Kommunen aus städtebaulichen Gründen einen gesonderten (höheren) Hebesatz festlegen.

Unabhängig davon wird ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, dass es bereits durch die Reform der Grundsteuer B zu einer deutlichen **Mehrbelastung der unbebauten Grundstücke** kommen wird. Sie werden nicht nur mit bebauten Grundstücken gleichgestellt, sondern erhalten durch die nicht vorhandene Bebauung auch **keinen 30%-igen Abschlag beim Steuermessbetrag**.

Transparenzregister

Entgegen der Kritik der kommunalen Landesverbände hat das Land BW zum 09.09.2024 das „Transparenzregister“ zur öffentlichen Einsichtnahme freigeschaltet (aktualisiert am 23.10.2024). In diesem Register wird für alle Gemeinden in Baden-Württemberg eine Hebesatzprognose veröffentlicht. Diese Prognose basiert auf noch unvollständigen Daten. Das Land greift damit in die Entscheidungsfindung der Kommunen ein, was die Höhe des Hebesatzes angeht. Eine Aufkommensneutralität ist vom Gesetzgeber nicht explizit als Pflicht vorgeschrieben.

Künftige Hebesätze

Das aktuelle Grundsteueraufkommen bei der Grundsteuer B beträgt rd. 1.301.000 €. Nach der letzten Hochrechnung mit einem Hebesatz von 280 % und der Datenlage Stand 30.10.2024 liegt das Grundsteuer B Aufkommen bei 1.307.000 €.

Das aktuelle Aufkommen bei der Grundsteuer A beträgt rd. 42.000 €.

Nach der letzten Hochrechnung mit einem Hebesatz von 660 % und der Datenlage Stand 30.10.2024 liegt das Grundsteuer A Aufkommen bei rd. 20.000 €. Hier besteht das Problem, dass die Datenlage erst bei 61 % liegt. Hier muss in den kommenden Jahren nachgesteuert werden.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

- Die Verwaltung empfiehlt, die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ab dem Jahr 2025 wie in der Hebesatzsatzung in der Anlage zu erheben.
- Von der Möglichkeit nach § 50a Landesgrundsteuergesetz zur Erhebung einer Grundsteuer C wird zum jetzigen Zeitpunkt kein Gebrauch gemacht.
- Der Gemeinderat beschließt die in Anlage beigefügte Hebesatzsatzung

FINANZIELLE AUSWIRKUNG:

ANLAGEN:

Anlage ö - Hebesatzsatzung

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Heubach am 12.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

- (1) Die Stadt Heubach erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.
- (2) Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Stadt Heubach und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Stadt Heubach.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 660 v.H.,
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 280 v.H.,
 2. für die Gewerbesteuer auf 390 v.H.
- der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2025.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 05.12.2023 außer Kraft.

Ausgefertigt, Heubach den 12.11.2024

Bürgermeister Dr. Joy Alemazung

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Böbingen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat

oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
- ein Dritter die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.